

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

68. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Februar 2016

Nr. 2

	Seite
Inhalt:	
Verordnungen	
Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst (APOaJD)	34
Runderlasse	
Berichtigungen	52
Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Vermögensabschöpfung	61
Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz (AVHintG)	66
Bekanntmachungen	
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers ...	77
Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main	
Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	78
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel; hier: Beitrags- ordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2016	78
Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäfts- jahr 2016	80
Personalnachrichten	82
Stellenausschreibungen	84
Buchbesprechungen	86

VERORDNUNGEN

Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes (APOaJD). VO d. HMdJ v. 23. Dezember 2015 (2326E/1 - II/E4 - 2013/6439 - Z/A2) – JMBl. 2016, S. 34 –
– Gült.-Verz. Nr. 322 –

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst (APOaJD)

Aufgrund des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren und für Sport sowie dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeines

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbung
- § 3 Eignungsprüfung und Auswahl
- § 4 Schwerbehinderte Menschen

Zweiter Teil Vorbereitungsdienst

- § 5 Rechtsstellung, Dienstbezeichnung
- § 6 Ziel und Grundsätze der Ausbildung
- § 7 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 8 Widerruf
- § 9 Ausbildungsbehörde
- § 10 Ausbildungsabschnitte I, II und IV
- § 11 Beschäftigungsnachweis
- § 12 Ausbildungsabschnitte III und V
- § 13 Beurteilungen, Bewertung der Leistungen

Dritter Teil

Prüfung

- § 14 Zeitpunkt, Gliederung und Inhalt der Prüfung
- § 15 Prüfungsausschüsse
- § 16 Schriftliche Prüfung
- § 17 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 18 Ausschluss von der mündlichen Prüfung
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Abschlussnotenstufe
- § 21 Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis
- § 22 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
- § 23 Erkrankung, Versäumnis
- § 24 Wiederholung der Prüfung
- § 25 Berufsbezeichnung

Vierter Teil

Schlussvorschriften

- § 26 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 27 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu dem Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes kann zugelassen werden, wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis und die Zulassung zur Laufbahn des mittleren Dienstes erfüllt.

(2) Beamtinnen und Beamte des Laufbahnzweigs des Justizwachtmeisterdienstes und die Beamtinnen und Beamte, die die Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des Justizvollziehungsdienstes vom 16. Februar 1972 (JMBl. S. 86) bestanden haben, müssen bei Beginn des Vorbereitungsdienstes die Probezeit nach § 9 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57)

abgeleistet haben und von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unter Berücksichtigung ihrer Leistungen bei der bisherigen Tätigkeit für die Ausbildung als geeignet angesehen werden. Sie dürfen zu Beginn des Vorbereitungsdienstes höchstens 50 Jahre alt sein.

§ 2

Bewerbung

(1) Die Bewerbung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten. Ihr sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 1 nachgewiesen werden,
3. Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
4. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber minderjährig ist.

Soweit die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 bereits in der Personalakte enthalten sind, kann auf diese Bezug genommen werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

1. etwaige Bescheinigungen über schreibtechnische Fertigkeiten sowie über Kenntnisse zur Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung,
2. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber Schulden hat und gegebenenfalls welcher Art die Schulden sind und in welcher Höhe sie bestehen,
3. eine Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
4. einen Nachweis der Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
5. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder,
6. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
7. ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis.

Bei den in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie in Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 genannten Urkunden genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.

§ 3

Eignungsprüfung und Auswahl

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen geeignet erscheinen, nehmen vorbehaltlich von Abs. 5 an einer Eignungsprüfung

nach § 7 der Hessischen Laufbahnverordnung teil, deren Ausgestaltung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts obliegt.

(2) Zur Abnahme der Eignungsprüfung ist bei dem Oberlandesgericht ein Prüfungsausschuss einzuberufen. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt für die Dauer von bis zu vier Jahren folgende Mitglieder:

1. zwei Beamtinnen oder Beamte mit der Befähigung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes,
2. zwei Fachpsychologinnen oder Fachpsychologen,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften, die oder der dem Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes angehören muss.

Von den genannten Mitgliedern ist eines zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berufen. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(3) Das die Gewerkschaften vertretende Mitglied wird von den für das Land Hessen zuständigen Spitzenorganisationen der in Betracht kommenden Gewerkschaften vorgeschlagen. Bestehen mehrere Spitzenorganisationen, nehmen deren vorgeschlagene Mitglieder abwechselnd für jeweils eine Amtszeit an den Prüfungen teil.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie ausgebildete Justizangestellte und Justizfachangestellte kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts von der Eignungsprüfung befreien.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ausgewählt und zum Vorbereitungsdienst zugelassen.

§ 4

Schwerbehinderte Menschen

Bei Eignungsprüfungen, Aufsichtsarbeiten, Prüfungen sowie sonstigen Auswahlverfahren sind schwerbehinderten Menschen sowie diesen gleichgestellten behinderten Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen nach den Teilhaberichtlinien vom 12. Juni 2013 (StAnz. S. 838) zu gewähren. Die Entscheidung hierüber trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Bei dem mündlichen Teil der Laufbahnprüfung obliegt dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst

§ 5

Rechtsstellung, Dienstbezeichnung

(1) Der Vorbereitungsdienst wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf geleistet. Während des Vorbereitungsdienstes führen die Anwärterinnen und Anwärter die Dienstbezeichnung „Justizsekretäranwärterin“ oder „Justizsekretäranwärter“.

(2) Abweichend von Abs. 1 verbleiben die Beamtinnen und Beamten nach § 1 Abs. 2 während des Vorbereitungsdienstes in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Entsprechendes gilt für die Beamtinnen und Beamte des Laufbahnzweigs des allgemeinen Vollzugsdienstes, die zur Vermeidung einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit an dem Vorbereitungsdienst für den allgemeinen Justizdienst teilnehmen. Im Übrigen finden auf die Beamtinnen und Beamten nach Satz 1 und 2 die folgenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 6

Ziel und Grundsätze der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, Beamtinnen und Beamte für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes heranzubilden, die in der Lage sind, die ihnen zugewiesenen Aufgaben selbstständig mit sozialem und wirtschaftlichem Verständnis zu erfüllen. Während der Ausbildung sind die Anwärterinnen und Anwärter in allen anfallenden Geschäften zu unterweisen.

§ 7

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre und gliedert sich in:

1. das Einführungspraktikum,
Dauer: 2 Monate (Ausbildungsabschnitt I);
2. das Berufspraktikum I,
Dauer: 2 Monate (Ausbildungsabschnitt II);
3. den fachtheoretischen Lehrgang I,
Dauer: 6 Monate (Ausbildungsabschnitt III);
4. das Berufspraktikum II,
Dauer: 12 Monate (Ausbildungsabschnitt IV);
5. den fachtheoretischen Lehrgang II,
Dauer: 2 Monate (Ausbildungsabschnitt V).

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann in Einzelfällen aus wichtigen Gründen und in den Fällen des § 13 Abs. 3 der Hessischen Laufbahnverordnung die Dauer der Ausbildungsabschnitte I, II und IV abweichend festsetzen.

(3) Soweit eine Anwältin oder ein Anwärter für den Ausbildungsabschnitt I, II, III oder IV eine schlechtere Beurteilung als „ausreichend“ erhält, ist der betreffende Ausbildungsabschnitt zu wiederholen. Es können Abweichungen vom Lehrplan zugelassen werden. Die Verlängerung nach Satz 1 ist nur einmal statthaft. Über die Wiederholung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

(4) Erholungsurlaub wird unter Beachtung der Belange der Ausbildung gewährt. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann einheitlich für alle Anwältinnen und Anwärter ausbildungsfreie Zeiten festsetzen, die auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

§ 8

Widerruf

Wenn eine Wiederholung nach § 7 Abs. 3 keinen Erfolg verspricht und fortgesetzt nur mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden,

1. sind die Anwältinnen und Anwärter aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen,
2. ist die Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Beamtinnen und Beamten nach § 1 Abs. 2 zu widerrufen; sie treten in ihre frühere Tätigkeit zurück; entsprechendes gilt für die unter § 5 Abs. 2 Satz 2 genannten Beamtinnen und Beamten.

§ 9

Ausbildungsbehörde

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts regelt und überwacht die Ausbildung, erlässt die Lehr-, Stoff- und Ausbildungspläne für sämtliche Ausbildungsabschnitte und bestimmt die Amtsgerichte, bei denen die Anwältinnen und Anwärter ausgebildet werden (Ausbildungsbehörden).

(2) Für die Ausbildung in den Ausbildungsabschnitten I, II und IV ist die Leitung der jeweiligen Ausbildungsbehörde zuständig. Dieser obliegt die Dienstaufsicht über die Anwältinnen und Anwärter. Soweit die Ausbildung in einzelnen Aufgabengebieten nach Maßgabe der Lehr-, Stoff- und Ausbildungspläne bei einer anderen Justizbehörde erfolgen soll, weist die Leitung der jeweiligen Ausbildungsbehörde die Anwältinnen und Anwärter der anderen Justizbehörde im dortigen Einvernehmen zu.

(3) Die Leitung der Ausbildungsbehörde bestellt Ausbilderinnen und Ausbilder, die über die notwendigen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind, sowie eine Beamtin oder einen Beamten des Rechtspflegerdienstes oder des allgemeinen Justizdienstes zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. Diese oder dieser lenkt und überwacht die praktische Ausbildung der Anwältinnen und Anwärter,

betreut und berät sowohl die Anwärterinnen und Anwärter als auch die Ausbilderinnen und Ausbilder und unterstützt die Leitung der Ausbildungsbehörde in allen mit der Ausbildung zusammenhängenden Fragen.

(4) Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwärterinnen und Anwärter mit allen vorkommenden Arbeiten zu beschäftigen. Sie dürfen die Anwärterinnen und Anwärter mit einfacheren regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nur insoweit beschäftigen, als dies der Ausbildung dient.

§ 10

Ausbildungsabschnitte I, II und IV

(1) In den Ausbildungsabschnitten I, II und IV werden die Anwärterinnen und Anwärter in die Tätigkeiten sämtlicher Aufgabengebiete eingeführt und lernen die zu beachtenden Rechts- und Dienstvorschriften in ihrem praktisch bedeutsamen Teil umfassend kennen, verstehen und anzuwenden. Sie sollen sich in den Arbeitstechniken, im Umgang mit den jeweils eingesetzten Programmen der elektronischen Datenverarbeitung, im Schriftverkehr sowie in der Aufnahme von Anträgen und im Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern üben. Auf die Ausbildung im Kostenwesen ist in allen Bereichen besonderer Wert zu legen.

(2) Die praktische Ausbildung kann durch begleitende Unterrichtsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften ergänzt werden. Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, ihr Fachwissen auch durch Selbststudium zu erweitern.

(3) Im Ausbildungsabschnitt I erhalten die Anwärterinnen und Anwärter neben einer ersten allgemeinen Information über die Bedeutung und die Organisationsstrukturen der Justiz eine praktische und theoretische Einführung in die Aufgaben des allgemeinen Justizdienstes im Bereich der streitigen Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafprozess). Eine Einführung in die elektronische Datenverarbeitung einschließlich der eingesetzten Fachanwendungen und schreibtechnischer Übungen sollen für sämtliche Anwärterinnen und Anwärter gemeinsam bei einer Ausbildungsbehörde durchgeführt werden.

(4) Der Ausbildungsabschnitt II dient der Anwendung, Übung und Vertiefung der im Ausbildungsabschnitt I erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(5) Im Ausbildungsabschnitt IV werden die Anwärterinnen und Anwärter in allen anderen wesentlichen Aufgabengebieten des allgemeinen Justizdienstes, insbesondere im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgebildet, und erhalten einen Einblick in die Tätigkeiten der Justizverwaltung.

§ 11

Beschäftigungsnachweis

Während der Ausbildungsabschnitte II und IV haben die Anwärterinnen und Anwärter einen Beschäftigungsnachweis nach einem von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorgegebenen Muster zu führen, der von der Ausbilderin oder dem Ausbilder wöchentlich zu bestätigen und sodann der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter vorzulegen ist.

§ 12

Ausbildungsabschnitte III und V

(1) In den Ausbildungsabschnitten III und V werden den Anwärterinnen und Anwärtern die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse vermittelt. Es sollen zeitgemäße, mit arbeitsintensive und aktivierende Lernmethoden eingesetzt werden. Die Anwärterinnen und Anwärter sollen insbesondere lernen, ihre Kenntnisse auf praktische wirklichkeitsnahe Fälle anzuwenden und sich in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts richtet die fachtheoretischen Lehrgänge ein, bestellt die Lehrgangsheiterin oder den Lehrgangsheiter sowie deren oder dessen Stellvertretung und die weiteren Lehrkräfte. Die Dienstaufsicht über die Anwärterinnen und Anwärter obliegt in dieser Zeit der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter.

(3) Im Ausbildungsabschnitt III wird die bereits durchlaufene Ausbildung theoretisch abgerundet und vertieft sowie der Ausbildungsabschnitt IV vorbereitet.

(4) Der Ausbildungsabschnitt V dient der anwendungsbezogenen Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Wiederholung im Hinblick auf die Laufbahnprüfung.

(5) Der Unterricht soll täglich nur so viele Stunden umfassen, dass den Anwärterinnen und Anwärtern hinreichend Zeit verbleibt, den Lernstoff zu verarbeiten und ihr Wissen durch Selbststudium zu erweitern und zu vertiefen.

(6) Die Anwärterinnen und Anwärter fertigen unter Aufsicht entsprechend den Lehr- und Stoffplänen schriftliche Arbeiten an, die zu bewerten und mit ihnen zu besprechen sind.

§ 13

Beurteilungen, Bewertung der Leistungen

(1) Die Ausbilderinnen und Ausbilder der Ausbildungsabschnitte I, II und IV beurteilen nach der jeweiligen Ausbildungsstation, sofern diese mindestens zwei Wochen dauert, die Leistungen, Kenntnisse und Fähigkeiten der Anwärterinnen und Anwärter.

(2) Am Ende der Ausbildungsabschnitte I, II und IV erstellt die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde auf der Grundlage der Beurteilungen nach Abs. 1 eine Gesamtbeurteilung, die sie oder er der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts spätestens zwei Wochen nach Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnitts vorlegt.

(3) Die Beurteilungen nach Abs. 1 und 2 sind nach einem von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorgegebenen Muster zu erstellen.

(4) Nach Beendigung der jeweiligen Ausbildungsabschnitte III und V werden die einzelnen Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter von der Konferenz der Lehrkräfte in einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst. Die schriftlichen Leistungen sollen mit 60 Prozent und die mündlichen mit 40 Prozent berücksichtigt werden.

(5) Die Leistungen in den Ausbildungsabschnitten und in der Prüfung sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Notenstufe zu bewerten:

Punktzahl	Notenstufe	Bewertung
15 bis 14 Punkte	sehr gut (1)	für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
13 bis 11 Punkte	gut (2)	für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
10 bis 8 Punkte	befriedigend (3)	für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
7 bis 5 Punkte	ausreichend (4)	für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4 bis 2 Punkte	mangelhaft (5)	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
1 bis 0 Punkte	ungenügend (6)	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(6) Sämtliche Beurteilungen sind den Anwärterinnen und Anwärtern zur Kenntnis zu geben und mit ihnen zu besprechen.

Dritter Teil

Prüfung

§ 14

Zeitpunkt, Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Zum Nachweis, dass die Anwärterinnen und Anwärter das Ausbildungsziel erreicht haben, legen diese nach dem Ausbildungsabschnitt V die Laufbahnprüfung ab. Diese besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei die schriftliche Prüfung der mündlichen vorangeht. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts trifft die zur Vorbereitung und Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlichen Maßnahmen, bestimmt die Prüfungstermine und sorgt dafür, dass bei allen Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden.
- (2) Die Prüfung bezieht sich auf die Sachgebiete der Lehr- und Stoffpläne (§ 9 Abs. 1).

§ 15

Prüfungsausschüsse

- (1) Zur Abnahme der Prüfung sind bei dem Oberlandesgericht Prüfungsausschüsse einzuberufen. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt für die Dauer von vier Jahren jeweils folgende Mitglieder:
1. eine Richterin oder ein Richter oder eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt,
 2. eine Rechtspflegerin oder einen Rechtspfleger,
 3. eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung für den allgemeinen Justizdienst,
 4. eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der zugleich Lehrkraft in den fachtheoretischen Lehrgängen ist,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften, die oder der dem allgemeinen Justizdienst angehören muss.

Das unter Nr. 1 genannte Mitglied ist zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zu berufen. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

- (2) Das die Gewerkschaften vertretende Mitglied wird von den für das Land Hessen zuständigen Spitzenorganisationen der in Betracht kommenden Gewerkschaften vorgeschlagen. Bestehen mehrere Spitzenorganisationen, nehmen deren vorgeschlagene Mitglieder abwechselnd für jeweils eine Amtszeit an den Prüfungen teil.

- (3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder die Prüfertätigkeit weiter aus, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen ist. Wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses in den Ruhestand versetzt wird oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes ausscheidet,

endet die Mitgliedschaft, soweit im Einzelfall die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nichts Anderes bestimmt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds während der vierjährigen Amtszeit ist die Berufung eines neuen oder stellvertretenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit zu begrenzen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Das Amt des Prüfungsausschussmitglieds ist ein persönlich wahrzunehmendes Nebenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Berufung auf ihre Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Sofern Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht kraft gesetzlicher Vorschrift zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses besonders zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss wird grundsätzlich in voller Besetzung tätig. Er ist beschlussfähig, wenn er mit dem den Vorsitz führenden Mitglied und mindestens drei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Mitglieds den Ausschlag. Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Das Hessische Ministerium der Justiz und die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamtes können Vertreterinnen oder Vertreter zu den Prüfungen entsenden.

§ 16

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung haben die Anwärterinnen und Anwärter unter Aufsicht fünf Arbeiten aus den folgenden Fachgebieten anzufertigen:

1. Zivilrecht einschließlich Verfahrensrecht,
2. Strafrecht einschließlich Verfahrensrecht,
3. Familienrecht einschließlich Verfahrensrecht,
4. Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
5. Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht,
6. Kostenrecht,
7. Entschädigungs- und Vergütungsrecht,
8. Justizverwaltung.

Die Bearbeitungszeit darf für jede Prüfungsarbeit vier Stunden nicht überschreiten. Die Aufgaben sollen grundsätzlich aus einem oder mehreren praxisnahen Fällen bestehen, die aus maximal zwei Fachgebieten ausgewählt werden können. Eine der Aufgaben

kann ganz oder teilweise auch eine Aufgabenstellung vorsehen, die mit einem in der Praxis eingesetzten Anwendungsprogramm der elektronischen Datenverarbeitung zu bearbeiten ist.

(2) Die Prüfungsarbeiten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts aus den Vorschlägen der in den fachtheoretischen Lehrgängen eingesetzten Lehrkräfte ausgewählt.

(3) Den Anwärtinnen und Anwärtern werden die zur Bearbeitung erforderlichen Hilfsmittel, die die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt, zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist unzulässig.

(4) Die Aufsichtsführung bei der Anfertigung der Arbeiten wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts geregelt.

(5) Die Anwärtinnen und Anwärter versehen jede Arbeit anstelle des Namens mit einer ihnen zugeteilten Kennziffer, die bei jeder Prüfungsarbeit wechselt. Sie haben diese spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Bearbeitungsfrist und ohne auf ihre Person deutende besondere Kennzeichen an die Aufsichtsperson abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbogen einschließlich der Neben- oder Hilfsrechnungen.

(6) Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift über den Verlauf des Prüfungstermins an und vermerkt jede Unregelmäßigkeit. Sie verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Ablieferung.

§ 17

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer sowie die Reihenfolge der Bewertung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Weichen die Punktzahlen der Bewertungen um bis zu drei Punkte voneinander ab, wird aus ihnen das arithmetische Mittel gebildet. Sich hierbei ergebende Bruchteile von Punkten werden ab der Hälfte auf volle Punktzahlen aufgerundet. Bei einer Abweichung von mehr als drei Punkten setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der vorliegenden Bewertungen Punktzahl und Notenstufe fest.

(2) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind die Richtigkeit der Entscheidung, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung und die Klarheit der Darstellung sowie die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(3) Erst nach der endgültigen Bewertung aller Prüfungsarbeiten dürfen den Prüferinnen und Prüfern die den Kennziffern zugeordneten Namen der Anwärtinnen und Anwärter bekannt gegeben werden.

(4) Fertigen Anwärtinnen oder Anwärter eine schriftliche Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig an, so ist die Prüfungsarbeit mit der Punktzahl 0 zu bewerten.

(5) Den Anwärterinnen und Anwärtern werden die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb einer Woche nach der Anfertigung der letzten schriftlichen Prüfungsarbeit bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen ist, wird von der Bekanntgabe abgesehen.

§ 18

Ausschluss von der mündlichen Prüfung

Gibt eine Anwärterin oder ein Anwärter mehr als eine Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig ab, fertigt sie oder er drei oder mehr schriftliche Prüfungsarbeiten an, die nach § 17 Abs. 1 mit einer Punktzahl von weniger als 5 Punkten bewertet werden, oder liegt die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Prüfungsarbeiten unter 4,50 Punkten, so ist sie oder er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind höchstens vier Anwärterinnen und Anwärter zusammen zu prüfen. Die Dauer der Prüfung soll für jede Anwärterin oder jeden Anwärter etwa 45 Minuten und für jede Prüfungsgruppe insgesamt höchstens drei Stunden betragen. Die Prüfung ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen. Abweichend von Satz 1 kann die mündliche Prüfung auch in Form einer Einzelprüfung durchgeführt werden, in der die Anwärterinnen und Anwärter unter anderem zeigen sollen, dass sie in berufstypischen Situationen kommunizieren und kooperieren können.

(2) Vor der mündlichen Prüfung soll die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit allen Anwärterinnen und Anwärtern ein Einzelgespräch führen, um einen Eindruck von deren Persönlichkeit zu gewinnen, und sodann dem Prüfungsausschuss über den Werdegang der Anwärterinnen und Anwärter sowie deren Leistungen während der Ausbildung berichten.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt nach Anhörung der weiteren Mitglieder, aus welchen Fachgebieten schwerpunktmäßig mündlich geprüft wird, legt die Reihenfolge und Verteilung der Prüfungsgebiete unter den Prüfungsausschussmitgliedern fest, leitet die Prüfung und stellt sicher, dass die Anwärterinnen und Anwärter in geeigneter Weise geprüft werden.

(4) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auch auf Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, und sollte insbesondere auf berufspraktische Aufgaben abstellen. Dabei sollen die Anwärterinnen und Anwärter ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, Sachverhalte praxisbezogen zu analysieren und rechtlich zu beurteilen, eigene Lösungen aufzuzeigen und diese verständlich und bürgerorientiert darzustellen.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Anwärterinnen und Anwärtern, die noch nicht unmittelbar zur Prüfung nach § 14 heranstellen, und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen, Abschlussnotenstufe

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und der Prüfung insgesamt. Dabei ist für die mündliche Prüfung eine Punktzahl und die sich daraus ergebende Notenstufe nach § 13 Abs. 5 zu bilden.

(2) Die Abschlussnotenstufe der Prüfung ist aus den Bewertungen der fachtheoretischen Lehrgänge, der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung zu bilden. Sie wird in der Weise ermittelt, dass jeweils die Punktzahlen der Notenstufen

des fachtheoretischen Lehrgangs I	mit vier
des fachtheoretischen Lehrgangs II	mit eins
jeder schriftlichen Prüfungsarbeit	mit zwei
der mündlichen Prüfung	mit fünf

vervielfältigt und die hieraus gebildete Summe durch zwanzig geteilt wird.

(3) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären mit der Abschlussnotenstufe:

sehr gut (1)	bei einer Abschlusspunktzahl von 14,00 bis 15,00
gut (2)	bei einer Abschlusspunktzahl von 11,00 bis 13,99
befriedigend (3)	bei einer Abschlusspunktzahl von 8,00 bis 10,99
ausreichend (4)	bei einer Abschlusspunktzahl von 5,00 bis 7,99.

Ist die Prüfung bestanden, kann der Prüfungsausschuss die Abschlusspunktzahl um bis zu einen Punkt anheben, wenn die Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters während der praktischen Ausbildung erheblich bessere Bewertungen aufweisen als die Prüfungsleistungen. Gleiches gilt, wenn die Anwärterin oder der Anwärter in mehreren Prüfungsleistungen in besonderem Maß Verständnis, Kenntnisse und Fähigkeiten gezeigt hat, die in der Abschlussnotenstufe nicht angemessen zum Ausdruck kommen. Die Entscheidung ist zu begründen.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Abschlusspunktzahl unter 5,00 liegt.

(5) Der Prüfungsausschuss erklärt die Prüfung für nicht bestanden, wenn eine Anwärterin oder ein Anwärter

1. ohne triftigen Grund der schriftlichen oder mündlichen Prüfung fernbleibt oder einen dieser Prüfungsteile unterbricht oder

2. ohne Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

(6) Die Abschlussnotenstufe und die ihr zugrunde liegenden Notenstufen und Punktzahlen sind den Anwärterinnen und Anwärtern unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten ist, ist den Anwärterinnen und Anwärtern Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen unter Aufsicht zu gewähren.

§ 21

Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und zu den Prüfungsakten zu nehmen ist. Die Niederschrift enthält:

1. Angaben über Art, Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. die Namen der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
4. die Namen der sonstigen Anwesenden,
5. die Prüfungsfächer und den Prüfungsinhalt,
6. die Abschlussnotenstufen und die ihr zugrunde liegenden Punktzahlen und Notenstufen der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
7. die Begründung der Entscheidung im Falle des § 20 Abs. 3 Satz 2,
8. den Hinweis über die Bekanntgabe nach § 20 Abs. 6 Satz 1.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts erteilt den Anwärterinnen und Anwärtern über die bestandenen Prüfungen Prüfungszeugnisse mit der jeweils erzielten Abschlussnotenstufe und der erreichten Abschlusspunktzahl nach dem Muster der Anlage.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, so erhält die Anwärterin oder der Anwärter von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einen schriftlichen Bescheid nebst Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Täuschungshandlungen und andere Ordnungsverstöße bei Prüfungsarbeiten hat die Aufsichtsperson zu unterbinden. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann sie Anwärterinnen und Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsarbeit ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung des Prüfungsablaufs entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann je nach Art und Schwere des Verstoßes die Prüfung für nicht bestanden erklären oder einzelne Prüfungsleistungen mit der Punktzahl 0 bewerten.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 23

Erkrankung, Versäumnis

(1) Ist eine Anwärtlerin oder ein Anwärter durch Krankheit oder aus sonstigen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis – auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis – vorzulegen.

(2) Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angetretene schriftliche oder mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist an einem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende Prüfungen sind neue Prüfungsaufgaben zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und in welchem Umfang bereits abgelieferte schriftliche Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

(1) Anwärtlerinnen und Anwärter, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung für nicht bestanden erklärt wurde, verbleiben im Vorbereitungsdienst und können die vollständige Prüfung frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuss setzt fest, wann sie die Prüfung wiederholen können. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt, welche Ausbildungsabschnitte bis zur Prüfung zu wiederholen sind. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen geben.

(2) Wird die Prüfung wiederholt, gilt § 20 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Abschlussnotenstufe im Falle der Wiederholung der fachtheoretischen Lehrgänge die Bewertung mit der höheren Punktzahl zu berücksichtigen ist.

§ 25

Berufsbezeichnung

(1) Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Justizfachwirtin“ oder „Justizfachwirt“ erworben.

(2) Zum Führen der Berufsbezeichnung nach Abs. 1 ist auch berechtigt, wer die Laufbahnprüfung nach den bis zum 28. Februar 2006 geltenden Vorschriften bestanden hat.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 26

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes vom 10. Februar 2006 (JMBl. S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2012 (JMBl. 2013 S. 5), wird aufgehoben.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23.12.2015

Die Hessische Ministerin der Justiz
Eva Kühne-Hörmann

**Die Präsidentin / Der Präsident des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main**

P R Ü F U N G S Z E U G N I S

Frau / Herr

geboren am _____

hat am _____

die Laufbahnprüfung

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst vom 23. Dezember 2015, JMBl. 2016, S. 34 mit

_____ ()¹

bestanden.

Sie / Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Justizfachwirtin“ / „Justizfachwirt“ zu führen.

Frankfurt am Main, _____

Präsident / Präsidentin des Oberlandesgerichts

¹ Der Bewertung liegt die Notenskala des § 20 Abs. 3 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst zugrunde.
Danach lautet die Abschlussnoterstufe auf:
sehr gut (1) = bei einer Punktzahl von 14,00 bis 15,00,
gut (2) = bei einer Punktzahl von 11,00 bis 13,99,
befriedigend (3) = bei einer Punktzahl von 8,00 bis 10,99,
ausreichend (4) = bei einer Punktzahl von 5,00 bis 7,99.

RUNDERLASSE

BERICHTIGUNGEN

Der im JMBl. 1/2016, S. 2 veröffentlichten Runderlass wurde unvollständig abgedruckt. Er wird daher erneut veröffentlicht.

Nr. 1 Gemeinsame Richtlinien zur täterorientierten Prävention und Intervention für minderjährige und heranwachsende Besonders Auffällige Straftäterinnen und Straftäter Unter 21 Jahren (BASU21) sowie zur Strafverfolgung von Mehrfach-/Intensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtätern (MIT-Strafverfolgungskonzept). Gem.-RdErl. d. MdIS (LPP 12/Su. - 112 d 1) und d. MdJ (4110 - III/A 2 - 2013/805) v. 21.10.2015 – JMBl. 2016, S. 2 – – Gült.-Verz. Nr. 3103 –

I.

Einleitung

Bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die häufig mit delinquentem Verhalten und insbesondere Gewaltdelikten in Erscheinung treten, ist es das Ziel der staatlichen Institutionen, durch abgestimmte Maßnahmen mit intervenierendem Ansatz ein Abgleiten in eine dauerhafte kriminelle Karriere zu verhindern. Daher wurde für diese Zielgruppe die Schwellentäterkonzeption BASU21 entwickelt, die unter Vernetzung der Verantwortungsträger zielgerichtete und am individuellen Einzelfall ausgerichtete täterorientierte Maßnahmen ermöglicht.

Ergänzend dazu verfolgen speziell eingerichtete Organisationseinheiten der hessischen Polizei einen täterorientierten Ermittlungsansatz bei sogenannten Mehrfach-/Intensivtäterinnen und -tätern (MIT). Hierdurch wird die erfolgreiche Bekämpfung einer vergleichsweise geringen Anzahl besonders aktiver Straftäter, die für eine Vielzahl von Straftaten verantwortlich ist, ermöglicht.

Bei der hessischen Polizei sind die Sachraten bzw. Sachgebiete BASU21 und MIT-Strafverfolgungskonzept auch wegen möglicher Personenübergaben zwischen den Konzepten organisatorisch eng verbunden. Bei den hessischen Staatsanwaltschaften sind korrespondierend Sonderdezernate eingerichtet bzw. Ansprechpersonen benannt.

Die präventiven und intervenierenden Ansätze bei BASU21 und die täterorientierte Strafverfolgung beim MIT-Strafverfolgungskonzept bauen bei jugendlichen und heranwachsenden Straftäterinnen und Straftätern aufeinander auf. Gerade die Übergaben von BASU21 in das MIT-Strafverfolgungskonzept erfordert eine enge Verzahnung der polizeilichen und staatsanwaltlichen Sachbearbeitung. Dies ermöglicht mit einer Zuständigkeitsregelung nach dem Wohnortprinzip und dem täterorientierten Ermittlungsansatz eine möglichst gute Personenkenntnis der Ermittler, was zudem die wesentliche Grundlage für die gemeinsame Planung von Interventionsmaßnahmen bildet.

I. Täterorientierte Prävention und Intervention für minderjährige und heranwachsende Schwellentäterinnen und -täter/Konzeption BASU21

§ 1

Vorbemerkung (Ziele, Eckpunkte)

Gesicherte kriminologische Erkenntnisse belegen, dass sich bei einem geringen Prozentsatz junger Menschen, die häufig aus einem erheblich problembelasteten sozialen und familiären Umfeld stammen, zunächst nur episodenhaft auftretende kriminelle Verhaltensmuster verfestigen können und bei zu spät einsetzender Intervention in dauerhaftes kriminelles Handeln umwandeln.

Wesentliches Ziel bei der Bekämpfung von Jugendkriminalität ist es daher, zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt, Jugendhilfe und Jugendgerichtshilfe sowie unter Einbeziehung der Jugendgerichte im Strafverfahren individuelle Maßnahmenkonzepte täterorientierter Prävention, Intervention und Repression gemeinsam abzustimmen.

Daher soll den BASU21-Probanden als sogenannten Schwellentätern mit einer abgestimmten Betreuung und einer deliktsübergreifenden täterorientierten Sachbearbeitung begegnet werden.

§ 2

Anwendungsbereiche

(1) Der dem Begriff BASU21 zuzurechnende Personenkreis im Sinne der Schwellentäterkonzeption umfasst Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die mit mindestens fünf Straftaten, darunter einem Gewaltdelikt, im zurückliegenden Jahr registriert wurden und bei denen unter Berücksichtigung ihres Persönlichkeitsbildes und des sozialen Umfeldes damit gerechnet werden kann, dass durch eine konsequente, zeitnahe, vor allem präventiv ausgerichtete, gemeinsame Intervention aller zuständigen Stellen (vernetztes Präventionsnetz) das ansonsten zu befürchtende dauerhafte Abgleiten in die Kriminalität verhindert wird (Positivprognose).

(2) In Betracht kommen auch Ersttäter, insbesondere Gewalttäter, bei denen aufgrund der Art und Ausführung der Tat, der individuellen, persönlichen und sozialstrukturellen Faktoren bei ungehindertem Verlauf ein dauerhaftes Abgleiten in die Kriminalität zu befürchten ist (Negativprognose).

(3) Über die Einstufung in die und die Ausstufung aus der Konzeption BASU21 entscheidet die BASU21-Dienststelle der Polizei in Abstimmung mit dem Sonderdezernenten bzw. der Ansprechperson der zuständigen Staatsanwaltschaft.

(4) Sofern bei einem BASU21-Probanden trotz präventiver und repressiver Interventionsmaßnahmen ein dauerhaftes Abgleiten in die Kriminalität angenommen werden muss, ist unmittelbar zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Übernahme in das MIT-Strafverfolgungskonzept vorliegen.

§ 3 Aufgaben

(1) Prävention: Primäres Ziel ist es, über eine zeitnah einsetzende, präventive Intervention die Verfestigung von auffälligen Verhaltensmustern und somit ein dauerhaftes Abgleiten des BASU21-Probanden in die Kriminalität zu verhindern. Anzustreben ist ein mehrschichtiger, auf den Einzelfall abgestimmter Interventionsansatz, welcher u.a. wiederholte Kontaktaufnahmen zum Probanden (z.B. Kontaktgespräche und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 HSOG Gefährderansprachen) sowie weitere geeignete Maßnahmen im familiären und schulischen Umfeld vorsieht.

(2) Repression: Parallel zur Prävention sollen den BASU21-Probanden auch über eine konsequente, täterorientierte und deliktsübergreifende Ermittlungsführung mit angemessenen und zeitnahen Sanktionen Grenzen gesetzt werden. Dies fördert die Motivation zur nachhaltigen Verhaltensänderung. Dabei sind die Belange des Opferschutzes angemessen zu berücksichtigen (z.B. Täter-Opfer-Ausgleich).

(3) Netzwerkarbeit: Eine praxisorientierte Kooperation mit anderen staatlichen Institutionen stellt eine weitere Kernaufgabe dieses Konzepts dar. Anlassbezogen sollen individuell abgestimmte Maßnahmenbündel vereinbart werden.

Eine enge Vernetzung, insbesondere mit folgenden internen und externen Stellen (so weit vorhanden) ist hierzu unerlässlich:

- Landesjugendkoordination als Zentralstelle für polizeiliche Jugendarbeit, E 4 (Zentrale Jugendkoordination, Migrationsbeauftragte, „Netzwerk gegen Gewalt“)
- Jugendkoordination der Polizeidirektionen/Beauftragte für Jugendkriminalität
- Jugendsachbearbeitung der Ermittlungsgruppen / Fachkommissariate
- Schulbeauftragte, Schulkontaktbeamte, pp.
- Wechselschichtdienst, Besonderer Bezirksdienst
- Schule, Lehrkörper, Ausbildungsbereich, Lehrbetrieb, Eltern
- Schulamt, Schulverwaltungsamt
- Jugendamt, Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren
- Sozial- und Jugendhäuser
- Häuser des Jugendrechts
- Justiz

§ 4 Ablauforganisation

(1) Die Jugendsachbearbeitung der Polizeistation, des Polizeireviers oder des Kommissariats ist in der Regel zuerst mit straffälligen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden befasst.

Fällt ein Proband in den Anwendungsbereich des Konzepts BASU21, findet zunächst eine Kontaktaufnahme zwischen Jugendsachbearbeitung/ggf. Jugendkoordination und der zuständigen BASU21-Dienststelle statt. Im Zweifelsfall entscheidet die Lei-

tung der BASU21-Dienststelle über die angestrebte Aufnahme eines Probanden als BASU21.

(2) Nach mit der Staatsanwaltschaft abgestimmter Aufnahme des Probanden in das Konzept BASU21 erfolgt die zukünftige Sachbearbeitung grundsätzlich deliktsübergreifend und täterorientiert durch die für BASU21 zuständige Organisationseinheit. Die Leitung hat in begründeten Einzelfällen ein Hol- und Rückweisungsrecht, ggf. in Abstimmung mit dem Sonderdezernenten bzw. der Ansprechperson der zuständigen Staatsanwaltschaft.

(3) Die Zuständigkeiten für spezielle Deliktsbereiche, z.B. Straftaten gegen das Leben, Sexualdelikte, BtM-Handel und politisch motivierte Kriminalität, bleiben hiervon unberührt. Bezüglich der Übernahme bzw. Abgabe von Ermittlungsverfahren wird zwischen den betroffenen Organisationseinheiten, ggf. auf Direktionsebene, Einvernehmen hergestellt.

(4) Die Verfahrensakten, welche die Polizei an die Staatsanwaltschaft weitergibt, werden mit einem farbigen Vorblatt versehen, aus dem die Aufnahme in die Konzeption BASU21 hervorgeht.

(5) Die Staatsanwaltschaft übermittelt rechtskräftige Urteile und Bewährungsbeschlüsse an die sachbearbeitende Organisationseinheit der Polizei.

§ 5

Organisatorische Anbindung

(1) Die örtlichen Polizeipräsidien veranlassen unter Berücksichtigung der individuellen Behördenstrukturen die organisatorische Anbindung der BASU21-Sachbearbeitung. Diese wird grundsätzlich auf der Ebene der Regionalen Kriminalinspektionen (RKI) im Bereich K30 als eigenständige Ermittlungsgruppe bzw. Sachrate/Sachgebiet eingerichtet oder in bereits bestehende Organisationseinheiten integriert. Eine unmittelbare Anbindung an die jeweilige Dienststelle für das MIT-Strafverfolgungskonzept ist anzustreben.

(2) Die Organisationsstruktur und die Aufgabenzuweisung beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main – z. B. K14 (Straßenraub, Jugendgruppenorientierte Gewaltkriminalität, BASU21), D 100/2, D 300/2, D 400/2 sowie die Häuser des Jugendrechts – bleiben hiervon unberührt.

II. Strafverfolgung von Mehrfach-/Intensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtätern insbesondere im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität (MIT-Strafverfolgungskonzept)

§ 1

Vorbemerkung (Ziele, Eckpunkte)

Ein überproportional hoher Anteil von Straftaten im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität wird nach Ergebnissen von zahlreichen kriminologischen Untersuchungen von relativ wenigen MIT begangen.

Im Sinne einer gemeinsamen Schwerpunktsetzung bei der Strafverfolgung von Polizei und Staatsanwaltschaft soll eine Konzentration der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ressourcen auf die MIT erfolgen.

Ziel ist es, diesen Täterkreis einer konsequenten Strafverfolgung zuzuführen, durch eine konsequente Sachbehandlung den Abbruch krimineller Karrieren zu erzielen, einen nachhaltigen Abschreckungseffekt zu erreichen und mittel- bis langfristig die Verbesserung sowohl der objektiven Sicherheitslage als auch des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung zu bewirken.

Diese Ziele sollen insbesondere durch eine intensivierete Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft erreicht werden. Dazu erfolgen unter anderem eine Bündelung von Ressourcen, deliktsübergreifende, täterorientierte Ermittlungen sowie eine organisatorische Festschreibung der Zuständigkeiten auf beiden Seiten und die Einrichtung von Sonderdezernaten bzw. die Benennung von Ansprechpersonen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Anwendungsbereich sind in erster Linie Delikte der Massen-/Straßenkriminalität, bei denen polizeilicherseits bisher aufgrund der Rahmenvorgaben häufig eine dezentrale Bearbeitung vorgesehen ist. Die Bearbeitung von Fällen der Bandenkriminalität, insbesondere mit überregionaler Tatbegehung, organisationsverdächtiger oder Organisierter Kriminalität, erfolgt weiter im Rahmen der bewährten Organisationsstrukturen.

(2) Im Sinne der Richtlinien sind daher MIT Personen, die

1. in der Regel wiederholt deliktsübergreifend in der Eigentums-/Vermögenskriminalität, bei Körperverletzungsdelikten oder Raubstraftaten in Erscheinung getreten sind (kriminelles Vorleben)

und

2. bei denen unter Berücksichtigung ihres kriminellen Vorlebens und der offensichtlichen Wirkungslosigkeit bisheriger Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen bzw. Erziehungsmaßnahmen damit gerechnet werden muss, dass sie erneut Straftaten begehen (Negativprognose).

(3) Zur Bewertung des jeweiligen Einzelfalles sind grundsätzlich folgende Indikatoren heranzuziehen:

1. Personen mit mehr als zehn Straftaten innerhalb der letzten zwei Jahre registriert,
2. aufgewendete kriminelle Energie, zum Beispiel im Hinblick auf besondere Gewaltanwendung, Rücksichtslosigkeit, Opferausswahl und Schadenshöhe,
3. rasche zeitliche Abfolge der Straftaten,
4. Straftaten während oder nach Bewährung, Haftverschonung, Urlaub, Freigang, während des offenen Vollzuges pp.,
5. Mangel an Einsichtsfähigkeit und Resozialisierungsbereitschaft.

(4) In Betracht kommen auch Personen, von denen aufgrund ihrer aktuellen Entwicklung und der belegbaren erheblichen kriminellen Energie – unabhängig von der Erfüllung o.a. Indikatoren – erwartet werden kann, dass sie zeitnah weitere Straftaten begehen werden.

(5) Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen jugendliche und heranwachsende MIT. Jugendstrafsachen müssen gesondert behandelt werden. In diesen Fällen sind die Bestimmungen des JGG und der PDV 382 (Bearbeitung von Jugendsachen) zu berücksichtigen.

Bei jugendlichen und heranwachsenden Delinquenten ist frühzeitiges Handeln geboten. Für eine Einstufung in das MIT-Strafverfolgungskonzept sind insbesondere die aktuelle Entwicklung, die belegbare erhebliche kriminelle Energie und die Erwartung zeitnaher weiterer Straftaten von Bedeutung.

(6) Eine Entlassung aus dem gemeinsamen Konzept kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Person in einem Zeitraum von zwei Jahren nicht mehr straffällig oder sonst auffällig geworden ist oder durch Wegzug, Ausreise oder Abschiebung die Voraussetzungen entfallen.

§ 3

Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Polizei

1. Die örtlichen Polizeipräsidien veranlassen im Rahmen der örtlichen Lagebewertung und, soweit es die jeweiligen Behördenstrukturen zulassen, eine deliktsübergreifende, täterorientierte Sachbearbeitung gegen MIT. Diese wird grundsätzlich auf der Ebene der Regionalen Kriminalinspektionen (RKI) im Bereich K 30 angesiedelt. Sie kann durch eine Aufgabenübertragung an bereits bestehenden Organisationseinheiten, durch die Einrichtung spezieller Ermittlungsgruppen oder durch Einrichtung eines eigenständigen Kommissariats (K 35) erfolgen.
2. Auf Grund der gegebenen Bearbeitungszuständigkeiten im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität sind lageabhängig im Sinne einer Schwerpunktsetzung Ressourcen der Schutz- und Kriminalpolizei aus den dezentralen Er-

mittlungsguppen, aber auch soweit dort Delikte aus der Zuständigkeit der Regionalen Kriminalinspektion bearbeitet werden, im Sinne integrierter Zusammenarbeit zu bündeln.

3. Von dieser Regelung abweichende Organisationsmodelle bedürfen der Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport.
4. Die Organisationsstruktur und die Aufgabenzuweisung beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main – D 100/2, D 300/2, D 400/2 (Regionale Ermittlungsgruppen für MIT) – bleiben hiervon unberührt. Gemeinsam mit einer/-m bei der Staatsanwaltschaft angesiedelten Koordinatorin oder Koordinator der Kriminaldirektion (vgl. auch Nr. 10 und Abs. 2 Nr. 3) bilden diese eine aufgabenbezogene Arbeitsgruppe.
5. Die Leitung der Organisationseinheit für die MIT-Bekämpfung gewährleistet eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Fachkommissariaten und Ermittlungsgruppen der eigenen und benachbarten Dienststellen sowie sonstigen Behörden und Institutionen.
6. Mit dem Fachkommissariat ZK 30 der Kriminaldirektion sowie den bereits bestehenden Gemeinsamen Ermittlungsgruppen Ausländerdelikte mit Ausländerämtern und Bundespolizei soll im Bereich der Bekämpfung von MIT ein enger Informationsverbund erfolgen.
7. Die Leitung der Organisationseinheiten für die MIT-Bekämpfung ist ständiger Ansprechpartner der Amts- und Staatsanwaltschaft.
8. Alle aktuellen und zukünftigen Ermittlungsverfahren gegen eine als MIT eingestufte tatverdächtige Person werden grundsätzlich in der zuständigen Organisationseinheit zusammengeführt. Ermittlungsverfahren unter Beteiligung eines MIT, der bei einem anderen hessischen Polizeipräsidium/einer anderen hessischen Staatsanwaltschaft als solcher eingestuft ist, werden grundsätzlich nach dem Tatortprinzip von der örtlich zuständigen MIT-Dienststelle bearbeitet.

Die Zuständigkeiten für spezielle Deliktsbereiche, wie z. B. Kapitaldelikte, Sittlichkeitsdelikte, sonstige Delikte der schweren Gewaltkriminalität (Verbrechenstatbestände), BtM-Handel, politisch motivierte Kriminalität (PMK) und Verkehrsdelikte, bleiben hiervon grundsätzlich unberührt.
9. Bezüglich der polizeilichen Übernahme bzw. Abgabe von Ermittlungsverfahren wird zwischen den betroffenen Organisationseinheiten, ggf. auf Direktionsebene, Einvernehmen hergestellt.
10. Im Rahmen seiner Fachaufsicht koordiniert die Leitung der Kriminaldirektion die für die Strafverfolgung von MIT zuständigen Organisationseinheiten und ist in Grundsatzfragen zentraler Ansprechpartner für die Staatsanwaltschaft.

Darüber hinaus werden insbesondere bei größeren Behörden, soweit dies aufgrund der örtlichen Zuständigkeiten der Polizeipräsidien und der Staatsanwaltschaften geeignet ist, bei der Staatsanwaltschaft eine Polizeibeamtin oder ein

Polizeibeamter als Koordinatorin oder Koordinator eingesetzt (vgl. auch Abs. 2 Nr. 3). Dabei ist auch in Betracht zu ziehen, dass durch diese Koordinatorin oder den Koordinator die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Polizeipräsidien vertreten werden.

(2) Staatsanwaltschaft

1. Jede Staatsanwaltschaft bestimmt eine oder mehrere Abteilungsleiterinnen oder einen oder mehrere Abteilungsleiter als Ansprechperson für die in Rede stehenden Verfahren. Diese veranlassen die Eintragung und Zuteilung der entsprechenden Verfahren.
2. Soweit es die jeweilige Behördenstruktur zulässt werden für die in den Zuständigkeitsbereich der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte fallenden Verfahren Sonderdezernate eingerichtet. In dem Sonderdezernat sollen auch die nicht unter § 19 der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) fallenden tatmehrheitlich in Betracht kommenden Deliktstatbestände, derer ein MIT verdächtig ist und die von mindermem Gewicht sind (§ 21 Abs. 1 OrgStA), bearbeitet werden. Die gemäß § 19 Nr. 3 OrgStA maßgebliche Schadensgrenze von 2.500 € bleibt insoweit ohne Bedeutung.
3. Auch bei dem erweiterten Mitarbeiterkreis, zum Beispiel in den Sekretariaten, sollen Ansprechpersonen bestimmt werden, die eng mit dem zuständigen Dezernat zusammenarbeiten.

Insbesondere bei größeren Behörden sollte zur Gewährleistung einer reibungslosen Zusammenarbeit grundsätzlich ein zentrales Sekretariat eingerichtet werden, bei dem gemäß Abs. 1 Nr. 10 eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter für Koordinierungsaufgaben eingesetzt ist.

§ 4

Allgemeine Verfahrensabläufe

(1) Die jeweiligen Ansprechpersonen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft stimmen gemeinsam ab, wer in das MIT-Strafverfolgungskonzept aufgenommen, übernommen bzw. aus diesem entlassen wird. Im Falle der Aufnahme wird durch einen polizeilichen Hinweis deutlich gemacht, dass die weitere Sachbearbeitung grundsätzlich durch die dazu in der Polizei bestimmte Organisationseinheit erfolgt. Die Verfahrensakten, welche die Polizei an die Staatsanwaltschaft weitergibt, werden mit einem farbigen Vorblatt versehen, aus dem die Aufnahme in das MIT-Strafverfolgungskonzept hervorgeht. Entsprechend gekennzeichnete Verfahren sollen grundsätzlich vorrangig eingetragen werden. Soweit sich die Führung von Sonderordnern aus der Sicht von Staatsanwaltschaft und Polizei bewährt hat, soll die Führung von Sonderordnern beibehalten werden.

(2) Eingehende Ermittlungsverfahren gegen MIT werden bei der Staatsanwaltschaft nach Möglichkeit zusammengeführt.

(3) Auch weitere Verfahren sollen, soweit sachgerecht, in dem bereits befassten Dezernat anhängig gemacht werden. Soweit verschiedene Staatsanwaltschaften örtlich zuständig sind, wird auch geprüft, ob die Führung einheitlicher Ermittlungsverfahren als Sammelverfahren sinnvoll ist.

(4) Die weitere Sachbearbeitung soll zügig und in geeigneten Fällen unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens erfolgen.

(5) Der Sitzungsdienst soll nach Möglichkeit von der zuständigen Dezentur oder dem zuständigen Dezenturen wahrgenommen werden.

III. Allgemeine Rahmenbedingungen

§ 1

Fortbildung

(1) Die Thematik BASU21/MIT-Strafverfolgungskonzept ist in die Aus- und Fortbildung der Hessischen Polizei in geeigneter Form zu implementieren.

(2) Für Mitarbeiter/innen der BASU21/MIT-Dienststellen sollte die Teilnahme an Fachlehrgängen und Seminaren, insbesondere der Jugendsachbearbeitung, Präventionslehrgängen, speziellen Beschulungen („Gefährderansprachen“ pp.) sowie Hospitationen bei Staatsanwaltschaften, Netzwerkpartnern der Justiz und den kommunalen Einrichtungen zur Wahrnehmung einer fachgerechten und qualitativ hochwertigen Sachbearbeitung ermöglicht werden.

§ 2

Evaluation

Aufgrund der kriminalpolitischen Bedeutung des Regelungsinhaltes berichten die Polizeibehörden über das Hessische Landeskriminalamt und die Staatsanwaltschaften über die Generalstaatsanwaltschaft jährlich bis spätestens 30. April des darauffolgenden Jahres über neue Erfahrungen und Ergebnisse an ihre obersten Dienstbehörden. Dabei sollte auch auf etwaigen Änderungsbedarf zur Fortschreibung der gemeinsamen Richtlinien eingegangen werden. Die Berichterstattung aus besonderem Anlass bleibt hiervon unberührt. Die beteiligten Ressorts tauschen ihre Erfahrungen aus.

§ 3

Schlussvorschriften

Die Gemeinsamen Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

II.

Der Gemeinsame Runderlass wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 9. November 2015, S. 1139 veröffentlicht.

RUNDERLASSE

Nr. 6 Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Vermögensabschöpfung. Gem.-RdErl. d. MdIS (LPP 1-22 g 04.67-01) und d. MdJ (4600-III/A3-2015/1798-III/A) v. 25.11.2015

– JMBL 2016, S. 61 –

– Gült.-Verz. Nr. 241, 3103 –

I.

1. Grundsätzliches

Der konsequente staatliche Zugriff auf Verbrechensgewinne gilt als wichtiger strategischer Ansatz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, der Wirtschaftskriminalität und anderer Formen mittlerer und schwerer Kriminalität.

Die Durchführung von Finanzermittlungen, durch die sowohl das Erkennen der Finanzströme als auch die Aufspürung, Sicherung und Abschöpfung inkriminierter Vermögenswerte ermöglicht werden sollen, ist eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Bekämpfung dieser Kriminalitätsformen.

Die Sicherung von Vermögenswerten stellt darüber hinaus einen wichtigen Aspekt des Opferschutzes dar, insbesondere bei Eigentums- und Vermögensdelikten.

Vermögensabschöpfung umfasst alle Maßnahmen nach §§ 73, 74 ff. StGB sowie sämtliche strafprozessualen Maßnahmen, die deren vorläufiger Sicherung dienen. Zu ihr gehören auch die „Rückgewinnungshilfe“ (§ 111b Abs. 5 StPO) sowie die freiwillige Aufgabe von Vermögenspositionen (Verzicht).

Zudem enthält auch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Bestimmungen, die eine Vermögensabschöpfungsmaßnahme enthalten. Die Regelungen in § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 OWiG legen den wirtschaftlichen Vorteil aus der Tat als rechnerische Untergrenze der Geldbuße zugrunde.

§ 29a OWiG beinhaltet die Abschöpfung von rechtswidrig erlangten Vorteilen aus einer begangenen Ordnungswidrigkeit.

Ferner regelt das Hessische Sicherheits- und Ordnungsgesetz im § 40 HSOG die präventive Sicherstellung von beweglichen Sachen durch die Polizeibehörden. Erfolgreiche Maßnahmen der Vermögensabschöpfung erfordern ein frühzeitiges, strategisch abgestimmtes Handeln und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und der für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit

zuständigen Stelle. Der Polizei obliegt dabei in erster Linie die **Aufspürung** von Vermögenswerten. An diesen Finanzermittlungen, die die Staatsanwaltschaft federführend zu begleiten hat, ist die Steuerfahndung in den geeigneten Fällen frühzeitig zu **beteiligen**. Die Staatsanwaltschaft hat für die umgehende **Sicherung** der Werte Sorge zu tragen. Nach Abschluss des Verfahrens obliegt ihr die ordnungsgemäße **Verwertung** und **Verbuchung** der abgeschöpften Vermögenswerte.

2. **Örtliche und überörtliche Stellen der Staatsanwaltschaft**

2.1 Bei jeder Staatsanwaltschaft ist eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt bestellt, die oder der die Aufgabe hat, in ständiger und enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizeidienststellen Maßnahmen der Vermögensabschöpfung zu erörtern, zu planen, zu koordinieren und umzusetzen. Diese Funktion nehmen auf Seiten der Staatsanwaltschaft in den Buchstabenabteilungen die benannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bzw. Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten wahr.

Bei den für Planung und Koordinierung von Vermögensabschöpfungsmaßnahmen bestellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist je nach Verfahrenslage eine haupt- bzw. eine angemessene nebenamtliche Befassung zu gewährleisten und eine längerfristige personelle Bündelung anzustreben.

2.2 Im Rechtspflegebereich der Staatsanwaltschaften, der für die Umsetzung der Vollziehung von Sicherungsmaßnahmen sowie die Verwertung der Vermögenswerte zuständig ist, ist zudem je eine Rechtspflegerin bzw. ein Rechtspfleger als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für den Bereich der Vermögensabschöpfung zu benennen.

2.3 In Abteilungen mit hohem Spezialisierungsgrad (Sonderabteilungen) werden Finanzermittlungen und entsprechende Maßnahmen der Vermögensabschöpfung weiterhin verfahrensintegriert geführt.

2.4 Verfahrensübergreifende Aufgaben auf dem Sektor der Vermögensabschöpfung werden von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (Kordinatorin bzw. Koordinator Vermögensabschöpfung) wahrgenommen. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator Vermögensabschöpfung unterstützt den örtlichen und überörtlichen Erfahrungs- und Informationsaustausch und führt regelmäßig entsprechende Fortbildungsveranstaltungen für Angehörige der Justiz- und Polizeibehörden durch.

3. **Örtliche und überörtliche Stellen der Polizei**

3.1 Zur Durchführung von Maßnahmen der Vermögensabschöpfung sind beim Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) sowie bei den Polizeipräsidien spezialisierte Organisationseinheiten eingerichtet, die vornehmlich täterorientiert Finanzermittlungen mit dem Ziel der vorläufigen Sicherung von Vermögenswerten durchführen.

3.2 Den diesen Organisationseinheiten zugewiesenen und speziell ausgebildeten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten obliegen in enger Abstimmung mit der bzw. dem für das jeweilige Verfahren zuständigen Staatsanwältin bzw. Staats-

anwalt, ggf. in enger Abstimmung mit der Sonderdezernentin bzw. dem Sonderdezernenten Vermögensabschöpfung, die Vornahme von oder Unterstützung bei polizeilichen Finanzermittlungen sowie polizeilichen Maßnahmen auf dem Sektor Vermögensabschöpfung.

Zu den Aufgaben dieser polizeilichen Vermögensermittlerinnen und -ermittler gehören insbesondere:

- das Aufspüren inkriminierter Vermögenswerte
- die Beschlagnahme beweglicher Sachen nach §§ 111c, 111f Abs. 1 Satz 1 StPO
- die Pfändung von beweglichen Sachen in Vollziehung dinglicher Arreste in Strafverfahren nach § 111f Abs. 3 StPO in den Fällen, in denen ein zuständiger Gerichtsvollzieher/-in nicht erreichbar ist oder dessen Einsatz aus kriminaltaktischen Gründen nicht zweckmäßig erscheint
- die präventive Sicherstellung von beweglichen Sachen nach § 40 HSOG und Feststellung der Eigentumsverhältnisse
- die zeitnahe Übergabe der durch die Polizei gepfändeten Gegenstände an den zuständigen Gerichtsvollzieher/-in
- die Mitwirkung an der Erstellung des Jahresberichtes Vermögensabschöpfung
- der Informationsaustausch unter anderem
 - mit der Staatsanwaltschaft
 - anlassbezogen mit anderen Polizeidienststellen
 - mit dem Hessischen Landeskriminalamt
 - mit den zuständigen Stellen der Finanzverwaltung.

3.3 Alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sind gehalten, Finanzermittlungen in dafür geeigneten Verfahren in Betracht zu ziehen. In diesen Fällen ist frühzeitig mit den spezialisierten Organisationseinheiten Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Erkenntnisse sind nach dort weiterzuleiten.

3.4 Das Hessische Landeskriminalamt wertet zentral alle die Vermögensabschöpfung betreffenden Informationen und Maßnahmen aus und verknüpft sie mit eigenen und länderübergreifenden Erkenntnissen.

4. Zusammenarbeit bei der Verfahrensbearbeitung/Trennungsprinzip

4.1 Im Rahmen eingeleiteter Ermittlungsverfahren sollen Anhaltspunkte für strafprozessuale Maßnahmen gewonnen werden, die sowohl zur Überführung der tatverdächtigen Person als auch zur Sicherung und Abschöpfung der Taterlöse führen.

4.2 Die Staatsanwaltschaft hat insoweit möglichst frühzeitig von ihrer Sachleitungsbefugnis Gebrauch zu machen. Sie verfügt bereits bei der Aktenübersendung die Aufnahme von Ermittlungen zu den finanziellen Aspekten der Straftat und den persönlichen Vermögensverhältnissen der oder des Beschuldigten.

- 4.3 Sofern in der polizeilichen Sachbearbeitung Ermittlungs- bzw. Abschlussberichte für die Verfahrensakte gefertigt werden, ist hierin ein gesonderter Punkt „Vermögensabschöpfung“ aufzunehmen.
- 4.4 Verfahrenstaktik und die einzelnen Ermittlungsschritte sind frühzeitig abzustimmen. Die polizeilichen Vermögensermittlerinnen und -ermittler nehmen hierzu bereits zu Beginn der Ermittlungen Kontakt mit der zuständigen Staatsanwältin bzw. dem zuständigen Staatsanwalt auf, um ein auf den Einzelfall abgestimmtes Konzept zur Vermögensabschöpfung zu entwickeln.
- 4.5 Die Abfolge der Finanzermittlungen mit dem Ziel der Vermögensabschöpfung darf nicht mit den eigentlichen Sachermittlungen (Überführung der tatverdächtigen Person) kollidieren. Es ist daher eine intensive Abstimmung und Koordination zwischen allen Beteiligten sicherzustellen.
- 4.6 In geeigneten Fällen sind zudem die zuständigen Stellen der Finanzverwaltung frühzeitig in die Ermittlungsführung einzubeziehen.
- 4.7 Für eine konsequente Anwendung des § 40 HSOG ist ein frühzeitig abgestimmtes Zusammenwirken von Staatsanwaltschaft und Polizeibehörden hinsichtlich der beabsichtigten Freigabe der sichergestellten/beschlagnahmten Sachen Voraussetzung.

5. Fortbildung und Informationsaustausch

- 5.1 Neben den internen Fortbildungsmaßnahmen von Justiz und Polizei ist von beiden Seiten ein regelmäßiges gemeinsames Fortbildungsangebot bereitzustellen.
- 5.2 Der Informationsaustausch zwischen Justiz und Polizei erfolgt auf regionaler Ebene anlassbezogen zwischen den Polizeipräsidenten und den örtlichen Staatsanwaltschaften.
Der regelmäßige Informationsaustausch zu übergeordneten Themen erfolgt grundsätzlich zwischen dem Hessischen Landeskriminalamt und der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (ZOK).
Themenkomplexe, die einer strategischen ressortübergreifenden Befassung bedürfen, sind zeitnah an das jeweilige Fachministerium zu berichten und ergänzend im jeweiligen Jahresbericht Vermögensabschöpfung aufzunehmen.

6. Jahresbericht Vermögensabschöpfung

- 6.1 Das Hessische Landeskriminalamt erstellt jährlich einen mit der Zentralstelle für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (ZOK) abgestimmten Jahresbericht Vermögensabschöpfung.
- 6.2 Die zuständigen Polizeibehörden übersenden hierzu den polizeilichen Erfassungsbogen dem Hessischen Landeskriminalamt. Zur Erleichterung des Abstimmungsprozesses und der Intensivierung der Verfahrensauswertung tauschen die Polizeibehörden und die Staatsanwaltschaften im Rahmen ihrer

Zusammenarbeit zusätzlich ihre Erfassungsbögen und im Einzelfall erforderlich werdende weitere Informationen untereinander aus.

Die entsprechende Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden ist bis zum Ende des ersten Quartals des jeweiligen Folgejahres zu gewährleisten.

6.3 Die Generalstaatsanwaltschaft (ZOK) erhebt die entsprechenden Verfahrensinformationen bezüglich der ohne Beteiligung der Polizei vorläufig gesicherten Vermögenswerte und übermittelt diese in Dateiform jährlich bis spätestens Mitte Februar des Folgejahres an das Hessische Landeskriminalamt.

6.4 Für Zwecke einer Effizienzprüfung übermittelt das Hessische Landeskriminalamt der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (ZOK) jährlich bis spätestens jeweils Ende Mai eine Datei aller Verfahren mit einer vorläufigen Sicherung (nur staatlicher Ansprüche) ab 10.000 Euro aus dem Vorjahr mit den erforderlichen Daten (Summe, Az. Polizei und Justiz, zuständige StA).

Soweit diese vorläufigen Sicherstellungen mehr als zwölf Monate zurückliegen, ergänzt die Generalstaatsanwaltschaft (ZOK) diese Datei um die Information, ob und gegebenenfalls welcher Abschöpfungsbetrag rechtskräftig abgeurteilt worden ist und übermittelt die ergänzte Erhebungsliste bis spätestens Ende August dem Hessischen Landeskriminalamt. Diese Verfahrensliste wird vom Hessischen Landeskriminalamt ausgewertet, ergänzt und fortgeführt.

6.5 Darüber hinaus übermittelt die Generalstaatsanwaltschaft (Abteilung I) dem Hessischen Landeskriminalamt jährlich spätestens bis Ende Februar die über JUKOS generierten Daten der endgültig abgeschöpften Vermögenswerte (mit Az. der Justiz) des jeweiligen Vorjahres.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

II.

Der Gemeinsame Runderlass ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen, S. 1358 veröffentlicht.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Hinterlegungsstelle, Hinterlegungskasse

(1) Die Hinterlegungsstelle im Sinne des § 1 Abs. 2 des Hinterlegungsgesetzes vom 8. Oktober 2010 (GVBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GVBl. S. 126), führt ihren Schriftwechsel unter der Bezeichnung „Amtsgericht – Hinterlegungsstelle“. Sie führt Siegel und Stempel des Amtsgerichts.

(2) Hinterlegungskasse ist die Gerichtskasse Frankfurt am Main. Auf Verlangen der hinterlegenden Person sind im Einzelfall Hinterlegungen auch von den anderen Gerichtskassen oder Gerichtszahlstellen anzunehmen.

(3) Die Bediensteten der Hinterlegungsstelle sollen nicht gleichzeitig mit der Erledigung von Kassengeschäften befasst sein. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Hinterlegungen von Geld in Euro, das nach § 11 Abs. 1 des Hinterlegungsgesetzes in das Eigentum des Landes übergeht, werden im Folgenden als Geldhinterlegungen, andere Hinterlegungen als Werthinterlegungen bezeichnet.

§ 3

Hinterlegungsfähige Gegenstände

Kostbarkeiten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes sind Gold- und Silbersachen, Edelsteine, Schmuck sowie andere wertvolle, unverderbliche und leicht aufzubewahrende Gegenstände, wie etwa Kunstwerke, Bücher, Münzen oder Wertzeichen.

§ 4

Beschleunigungsgebot, Geschäftsgang

(1) Hinterlegungssachen sind entsprechend ihrer Dringlichkeit beschleunigt zu behandeln.

(2) Anträge auf Annahme und Herausgabe können während der gesamten Dauer der regelmäßigen Dienststunden gestellt werden.

(3) Bei der Erledigung von Hinterlegungsgeschäften ist die von der Landesjustizverwaltung hierfür zur Verfügung gestellte Software nebst den dort integrierten Vor drucken zu verwenden.

§ 5

Begründung von Entscheidungen

Entscheidungen, durch die Anträge auf Annahme oder Herausgabe abgelehnt werden, Anordnungen nach § 25 Abs. 1 des Hinterlegungsgesetzes sowie Entscheidungen, die auf Beschwerden ergehen, sind schriftlich zu begründen. Anderen Entscheidungen ist eine Begründung beizufügen, wenn dies nach Lage der Sache erforderlich erscheint.

II. Annahme

§ 6

Annahmeantrag

(1) Wird der Annahmeantrag nicht in ausreichender Stückzahl eingereicht, sind Mehrfertigungen von Amts wegen herzustellen. Wegen der Kosten ist § 11 Nr. 3 des Hessischen Justizkostengesetzes vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GVBl. S. 126), zu beachten.

(2) Ist ein unrichtiger oder unvollständiger Antrag eingegangen, so hat die Hinterlegungsstelle auf dessen Berichtigung oder Vervollständigung hinzuwirken.

(3) Die Bediensteten der Hinterlegungsstelle haben der persönlich erscheinenden antragstellenden Person bei der Abfassung des Antrags behilflich zu sein. Änderungen und Ergänzungen sind mit Zustimmung der antragstellenden Person auch ohne ausdrückliches Verlangen von der oder dem Bediensteten, die oder der den Antrag entgegennimmt, selbst zu bewirken. Sie sind aber von der antragstellenden Person auf dem Antrag als richtig anzuerkennen.

§ 7

Annahmeanordnung

(1) Von der Annahmeanordnung ist, neben einer Durchschrift nach § 10 Abs. 1 HintG, eine Mehrfertigung zu erstellen. Die Annahmeanordnung ist der Hinterlegungskasse zu erteilen. Die Urschrift des Annahmeantrags und die Mehrfertigungen der Annahmeanordnung und des Annahmeantrags sind beizufügen. Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit entfällt.

(2) Die Hinterlegungskasse bestätigt die Hinterlegung auf der Annahmeanordnung und deren Mehrfertigung mit einem Buchungsvermerk, aus welchem das Einzahl- oder Einlieferungsdatum der Hinterlegung ersichtlich ist, nebst Siegel und übersendet die mit der Urschrift des Annahmeantrages fest verbundene Urschrift der Annahmeanordnung an die Hinterlegungsstelle. Die mit Buchungsvermerk und Siegel versehene Mehrfertigung erhält die antragstellende Person als Hinterlegungsschein. Eine Kopie der mit dem Buchungsvermerk versehenen Annahmeanordnung und die zweite Mehrfertigung des Annahmeantrages verbleiben bei der Hinterlegungskasse.

(3) Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 erteilt die andere Gerichtskasse oder Gerichtszahlstelle der hinterlegenden Person die Quittung auf der Mehrfertigung der Annahmeanordnung (Hinterlegungsschein) mit dem Vermerk „Für die Gerichtskasse Frankfurt am Main“ und unter Beifügung eines Abdrucks des Dienststempels. Die Urschrift des Annahmeantrages und der Annahmeanordnung werden unverzüglich der Gerichtskasse Frankfurt am Main, der auch die Anzeige über die Hinterlegung zu den Sachakten vorbehalten bleibt, übersandt. Die Erteilung des Hinterlegungsscheines ist auf dem an die Gerichtskasse Frankfurt am Main weiterzuleitenden Original der Annahmeanordnung zu vermerken.

(4) Wird ein Geldbetrag einbezahlt, für den noch keine Annahmeanordnung vorliegt, muss die Quittung den Vermerk „Annahme gilt noch nicht als Hinterlegung“ enthalten. Die Hinterlegungskasse, eine andere Gerichtskasse oder Gerichtszahlstelle behandelt dieses Geld als Verwahrung. Der Hinterlegungsstelle ist eine Zahlungsanzeige zu erstatten. Eine Einlieferungsanordnung in Verwahrsachen entfällt, wenn eine Annahmeanordnung in Hinterlegungssachen erfolgt.

(5) Zu hinterlegende Gegenstände sind der Annahmeanordnung beizufügen, sofern sie nicht von der hinterlegenden Person unmittelbar bei der Hinterlegungskasse oder Gerichtskasse/Gerichtszahlstelle oder nach Absprache mit der Hinterlegungskasse bei einem Kreditinstitut eingeliefert werden sollen.

(6) Für Werthinterlegungen ist vor der Erteilung der Bescheinigung nach Abs. 2 durch die Hinterlegungskasse, eine andere Gerichtskasse oder Gerichtszahlstelle zu prüfen, ob die eingelieferten Gegenstände vollständig sind und ihre Beschaffenheit und Besonderheiten mit den in der Annahmeanordnung (und beigefügtem Annahmeantrag) gemachten Angaben übereinstimmen. Unstimmigkeiten sind unter Rücksendung der Annahmeanordnung (und beigefügtem Annahmeantrag und dessen Mehrfertigungen) der Hinterlegungsstelle anzuzeigen. Die Hinterlegungskasse kann die Wertgegenstände bis zum Erlass einer erneuten Annahmeanordnung als Verwahrung behandeln. Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Wird bei der Einlieferung ein versiegeltes Behältnis übergeben, wird lediglich die Annahme des versiegelten Behältnisses bescheinigt. Sofern der Annahmeantrag (und die Annahmeanordnung) einen genauen Inhalt des Behältnisses bezeichnet, ist in der Bescheinigung anzugeben, dass keine inhaltliche Prüfung vorgenommen wurde.

III. Verwaltung der Hinterlegungsmasse

§ 8

Verzinsung in Altfällen

(1) Zinsen nach § 32 Abs. 3 des Hinterlegungsgesetzes werden nur auf rechtzeitigen Antrag berechnet.

(2) Setzt sich eine Masse aus mehreren zu verschiedenen Zeiten eingezahlten Beträgen zusammen, bestimmt sich die Verzinsung für jeden Teilbetrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Hinterlegungsgesetzes in der am 2. April 2015 geltenden Fassung. Werden aus einer solchen Masse Teilbeträge ausgezahlt, ist dies für die Verzinsung als Auszahlung aus den am frühesten eingezahlten Beträgen zu behandeln.

§ 9

Abschätzung von Kostbarkeiten

Die Hinterlegungsstelle soll Kostbarkeiten durch einen Sachverständigen nur dann nach § 13 Abs. 2 des Hinterlegungsgesetzes schätzen oder zur Feststellung ihrer Beschaffenheit besichtigen lassen, wenn besondere Umstände dies erforderlich erscheinen lassen und nicht unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.

§ 10

Verwaltung von Wertpapieren

(1) Die in § 14 Abs. 2 des Hinterlegungsgesetzes bezeichneten Geschäfte werden von der Deutschen Bundesbank, Wertpapierabwicklung und Sicherheitsmanagement Z 5, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, wahrgenommen.

(2) Die Hinterlegungskasse gibt die bei ihr hinterlegten Wertpapiere der in § 1 Abs. 1 des Depotgesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), genannten Art nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 des Hinterlegungsgesetzes ohne besondere Prüfung zur Verwahrung und Verwaltung in ein unter ihrem Namen zu führendes offenes Depot an die nach Abs. 1 zuständige Stelle ab. Falls notwendig, erfolgt die Abgabe mit Lieferschein in doppelter Ausfertigung. In dem Lieferschein ist auch anzugeben, wem Steuerbescheinigungen oder Bescheinigungen über einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erteilen sind. Das von der nach Abs. 1 zuständigen Stelle mit Empfangsbescheinigung an die Hinterlegungskasse zurückgesandte Zweitstück des Lieferscheins dient als Nachweis der Abgabe. Sofern sich am Sitz der Hinterlegungskasse eine Filiale der Deutschen Bundesbank befindet, sind die Wertpapiere dieser zur Weiterleitung an die nach Abs. 1 zuständige Stelle zu übergeben. In diesen Fällen ist der Lieferschein in vierfacher Ausfertigung beizufügen. Die örtliche Filiale der Deutschen Bundesbank gibt ein Stück des Lieferscheins mit vorläufiger Empfangsbescheinigung bei der Hingabe der Wertpapiere an die Hinterlegungskasse zurück, während die nach Abs. 1 zuständige Stelle ein weiteres

Stück des Lieferscheins mit endgültiger Empfangsbescheinigung unmittelbar an die Hinterlegungskasse zurücksendet.

(3) Sollen stückelose Wertpapiere hinterlegt werden, eröffnet die Hinterlegungskasse bei der nach Abs. 1 zuständigen Stelle ein offenes Depot. In dem Eröffnungsantrag ist anzugeben, dass der Hinterlegungskasse Steuerbescheinigungen oder Bescheinigungen über einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erteilen sind. Die Hinterlegungskasse teilt die Depotnummer nach Erhalt der hinterlegenden Person und der Hinterlegungsstelle mit. Die hinterlegende Person ist von der Hinterlegungsstelle aufzufordern, binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist die zu hinterlegenden Wertpapiere unter Angabe des Aktenzeichens und der Depotnummer durch ihre depotführende Bank im Wege der stückelosen Übertragung auf das Depot zu übertragen. In die Aufforderung ist der Hinweis aufzunehmen, dass nach Fristablauf der Hinterlegungsantrag als zurückgenommen behandelt wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Hinterlegungsgesetzes). Die von der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zu übersendende Buchungsanzeige dient als Nachweis der Übertragung. Die Hinterlegungskasse teilt der hinterlegenden Person und der Hinterlegungsstelle die Übertragung unverzüglich mit.

(4) Die nach Abs. 1 zuständige Stelle besorgt von Amts wegen nur die in § 14 Abs. 2 des Hinterlegungsgesetzes bezeichneten Geschäfte nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 des Hinterlegungsgesetzes. Zu Geschäften, die nach § 14 Abs. 4 des Hinterlegungsgesetzes nur auf Antrag einer oder eines Beteiligten vorzunehmen sind, bedarf es im Einzelfall einer Anordnung der Hinterlegungsstelle. Die Entscheidung der Hinterlegungsstelle wird von der nach Abs. 1 zuständigen Stelle auch dann eingeholt, wenn sich gegen die Besorgung eines von Amts wegen vorzunehmenden Geschäfts Bedenken ergeben, sowie wenn die Besorgung bei ausländischen Wertpapieren mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden ist. Im Fall des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 letzter Halbsatz des Hinterlegungsgesetzes teilt die nach Abs. 1 zuständige Stelle der Hinterlegungsstelle mit, welche Art der Verwertung in Frage kommt, und holt deren Entscheidung ein.

(5) Die nach Abs. 1 zuständige Stelle macht von allen im Bestand der verwalteten Wertpapiere eintretenden Änderungen (beispielsweise Auslosung, Kündigung) der Hinterlegungskasse Mitteilung. Die bei der Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere eingehenden Geldbeträge, insbesondere die Erlöse fälliger Ertragsscheine sowie ausgeloster und gekündigter Wertpapiere, überweist sie ohne besonderen Antrag der Hinterlegungskasse aufgrund einer ihr zum Zahltag übersandten Abrechnung. Im Übrigen führt die nach Abs. 1 zuständige Stelle den aus der Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere sich ergebenden Schriftwechsel unmittelbar mit der ihr gegenüber allein verfuhrungsberechtigten Hinterlegungsstelle. Von Änderungen im Bestand der hinterlegten Wertpapiere, die Buchungen bei den Hinterlegungskosten erforderlich machen, gibt die nach Abs. 1 zuständige Stelle der Hinterlegungskasse durch Übersendung einer Abschrift der an die Hinterlegungsstelle gerichteten Veränderungsanzeige Kenntnis.

(6) Die nach Abs. 1 zuständige Stelle berechnet für die Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere keine Depotgebühren. Bei Verkauf, Einziehung, Umtausch, Abstempelung von hinterlegten Wertpapieren sowie für andere Sonderleistungen und für die Ausübung von Bezugsrechten bringt sie die üblichen Gebühren und Auslagen in Ansatz, die sie dem Erlös oder den eingehenden Kapitalbeträgen oder -erträgen der in Be-

tracht kommenden Hinterlegungsmasse entnimmt oder, sofern dies nicht möglich ist, der Hinterlegungsstelle mitteilt. Diese veranlasst sodann ihre Auszahlung an die nach Abs. 1 zuständige Stelle und die Einziehung von den Zahlungspflichtigen.

(7) Die nach Abs. 1 zuständige Stelle liefert die bei ihr verwahrten hinterlegten Wertpapiere auf Grund der Herausgabeanordnungen der Hinterlegungsstelle, die ihr nach § 13 Abs. 1 Satz 2 durch Vermittlung der Hinterlegungskasse in doppelter Ausfertigung zugehen, unmittelbar an die Empfangsberechtigten aus. Stückelose Wertpapiere werden an die depotführende Bank des Empfangsberechtigten zu Gunsten dessen Depots nach Maßgabe der Herausgabeanordnung übertragen. Von der Herausgabeanordnung verbleibt das eine Stück bei der nach Abs. 1 zuständigen Stelle, während sie das zweite mit Auslieferungsbescheinigung versehene Stück an die Hinterlegungskasse zurücksendet.

§ 11

Auszubuchende Kleinbeträge von Geldhinterlegungen

(1) Kleinbeträge sind auszubuchen, sofern es sich nicht um Hinterlegungsmassen handelt, deren Anwachsen auf einen höheren Betrag durch weitere Hinterlegungen zu erwarten ist (beispielsweise Hinterlegungen von Mieten), wenn sie

- a) den Betrag von 75 Euro nicht erreichen und seit der Hinterlegung ein Jahr verstrichen ist,
- b) den Betrag von 500 Euro nicht erreichen und seit der Hinterlegung fünf Jahre verstrichen sind,
- c) den Betrag von 2.500 Euro nicht erreichen und seit der Hinterlegung zehn Jahre verstrichen sind.

(2) Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit obliegt der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger, die oder der auch die Kassenanordnungen erstellt.

(3) Die Hinterlegungsstelle hat das ihr von der Hinterlegungskasse in dreifacher Ausfertigung zugehende Verzeichnis der Kleinbeträge zu prüfen und umgehend unter Verwendung von zwei Stücken des Verzeichnisses die erforderlichen Kassenanordnungen (Herausgabeanordnung bezüglich der Geldhinterlegung, Annahmeanordnung zur Vereinnahmung des Betrages bei den vermischten Einnahmen) zu erteilen. Eine Mehrfertigung der Umbuchungsanordnung sowie ein Stück des Verzeichnisses ist zur Hinterlegungsakte zu nehmen.

IV. Herausgabe

§ 12

Herausgabeantrag

(1) Auf den Herausgabeantrag ist § 6 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Werden Urkunden, die zum Nachweis der Berechtigung der Empfängerin oder des Empfängers eingereicht sind, zurückgegeben, sind für die Hinterlegungsakten beglaubigte Abschriften anzufertigen. In geeigneten Fällen genügt statt der Abschrift ein kurzer Vermerk in den Hinterlegungsakten; dies gilt insbesondere, wenn eine Urteilsausfertigung zurückzugeben ist.

(3) Vor der Herausgabe der Wertpapiere an eine andere als die hinterlegende Person muss eine Erklärung der Empfängerin oder des Empfängers vorgelegt werden, inwieweit es sich um eine veräußerungsfreie Übertragung handelt. Handelt es sich um eine steuerpflichtige Übertragung, darf die Herausgabe erst nach Zahlung der Abgeltungssteuer erfolgen.

§ 13

Herausgabeanordnung

(1) Die Herausgabeanordnung ist der Hinterlegungskasse in Reinschrift zu erteilen, und zwar getrennt für Geld- und Werthinterlegungen. Der Herausgabeanordnung ist der Dienststempel beizudrücken.

(2) In der Herausgabeanordnung ist der Grund, der zur Herausgabe führt, kurz anzugeben (zum Beispiel Bewilligung der Beteiligten, rechtskräftige Entscheidung).

(3) Bei Herausgabe von Geldhinterlegungen ist in der Herausgabeanordnung anzugeben, inwieweit aus dem Kapitalbestand und in Altfällen aus dem Zinsguthaben zu zahlen ist.

(4) In der Herausgabeanordnung ist ferner für die Art der Herausgabe nähere Bestimmung zu treffen:

1. bei Geldhinterlegungen:

Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit obliegt der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger, die oder der auch die Herausgabeanordnung erstellt. Auszahlungen werden auf ein Konto der oder des Empfangsberechtigten bei einem Kreditinstitut grundsätzlich entgeltfrei überwiesen. Ist eine Überweisung an die Empfangsberechtigte oder den Empfangsberechtigten nicht möglich, kann auf Antrag die Auszahlung bar über die Gerichtszahlstelle erfolgen. Der Antrag ist zu begründen.

2. bei Werthinterlegungen:

Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit entfällt. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger; sie oder er erstellt auch die Herausgabeanordnung. Die Herausgabeanordnung ist an die Gerichtskasse Frankfurt am Main zu richten. Eine Herausgabe durch eine andere Gerichtskasse oder eine Gerichtszahlstelle findet nicht statt. Die auszuliefernden Wertgegenstände sind als Einschreiben oder als Wertsendung zu übersenden, sofern die unmittelbare Aushändigung durch die Kasse nicht ausdrücklich angeordnet oder von der oder dem Empfangsberechtigten verlangt wird. Bei Wertsendungen ist von dem im Annahmeantrag angegebenen

Wert unter Berücksichtigung einer eventuellen Wertsteigerung auszugehen, bei Feststellung des Wertes durch einen Sachverständigen nach § 13 Abs. 2 des Hinterlegungsgesetzes von dem ermittelten Wert. Bei unmittelbarer Aushändigung soll die Empfängerin oder der Empfänger den Empfang mit einer Quittung bestätigen.

3. bei Herausgabe nach dem Ausland:

Ist an eine Empfängerin oder einen Empfänger im Ausland herauszugeben, so hat die Hinterlegungsstelle zu prüfen, ob besondere Anordnungen für die Art der Herausgabe erforderlich sind, und hierzu die Empfängerin oder den Empfänger anzuhören. Hat die Empfängerin oder der Empfänger nach der Stellung des Herausgabeantrags den Wohnsitz oder den Sitz der gewerblichen Niederlassung in das Ausland verlegt, ist die Übersendung auf ihre oder seine Kosten anzuordnen.

(5) Die Hinterlegungskasse bestätigt die Herausgabe auf der Kassenanordnung mit einem Buchungsvermerk oder einer Auslieferungsbestätigung (z.B. von einem Kreditinstitut), aus welchem oder welcher das Auszahl- bzw. Auslieferungsdatum der Hinterlegung ersichtlich ist, und übersendet die Urschrift der Herausgabeanordnung an die Hinterlegungsstelle zurück. Eine Kopie der mit dem Buchungsvermerk oder Auslieferungsbestätigung versehenen Herausgabeanordnung verbleibt bei der Hinterlegungskasse.

(6) Die Hinterlegungsstelle hat die antragstellende Person oder die ersuchende Behörde und die Empfängerin oder den Empfänger von dem Erlass der Herausgabeanordnung und von den nach Abs. 4 getroffenen Bestimmungen zu benachrichtigen.

(7) Für den Fall der Rücksendung nach § 9 Abs. 2 des Hinterlegungsgesetzes gelten Abs. 4 und 6 entsprechend.

§ 14

Meldepflicht nach der Außenwirtschaftsverordnung

(1) Die Meldevorschriften nach §§ 64 ff. der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2014 (BAnz. AT 06.11.2014 V1), sind zu beachten. Hiernach haben die Hinterlegungskassen der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe von Abs. 2 zu melden:

1. die Auszahlung der von Inländern im Sinne des § 2 Abs. 15 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) hinterlegten Beträge und der Verkaufserlöse hinterlegter Vermögenswerte an Ausländer im Sinne des § 2 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes oder für deren Rechnung an Inländer;
2. die Überweisung der von Ausländern hinterlegten Beträge an Ausländer (als Zweck der Zahlung ist anzugeben: „Rückzahlung von Hinterlegungsgeldern“);
3. die Entgegennahme der von Ausländern hinterlegten Beträge durch die Justizbehörden selbst als Endbegünstigte (als Rechtsgrund ist zum Beispiel anzugeben: „Gerichtskosten“, „Geldstrafen“).

Inländer sind natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung im Inland, Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen oder Personengesellschaften, wenn die Zweigniederlassungen ihre Leitung im Inland haben und es für sie eine gesonderte Buchführung gibt, und Betriebsstätten ausländischer juristischer Personen oder Personengesellschaften im Inland, wenn die Betriebsstätten ihre Verwaltung im Inland haben (§ 2 Abs. 15 des Außenwirtschaftsgesetzes). Ausländer sind alle Personen und Personengesellschaften, die keine Inländer sind (§ 2 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes).

(2) Die Meldepflicht besteht, wenn die entgegengenommene oder geleistete Zahlung im Einzelfall den Betrag von 12 500 Euro oder den Gegenwert in anderer Währung übersteigt. Die Meldungen sind bei der Deutschen Bundesbank nach § 72 der Außenwirtschaftsverordnung grundsätzlich elektronisch einzureichen. Wird eine entsprechende Zahlung aufgrund einer Hinterlegung durch Ausländer an Inländer geleistet, hat die Hinterlegungskasse die Empfängerin oder den Empfänger darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um eine nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung meldepflichtige Auslandszahlung handelt. Liegen die Voraussetzungen einer solchen Melde- oder Hinweispflicht vor, vermerkt die Hinterlegungsstelle dies auf der Herausgabeanordnung.

§ 15

Angabe der Kosten

Kosten werden nach Maßgabe des Hessischen Justizkostengesetzes in Verbindung mit dem Justizverwaltungskostengesetz erhoben. Sollen der Masse nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Justizkostengesetzes Kosten entnommen werden, ist der zu vereinnahmende Kostenbetrag auch in der Herausgabeanordnung anzugeben.

§ 16

Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe

(1) Der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Herausgabe erlischt, wird von der Hinterlegungskasse überwacht. Die Hinterlegungsstelle prüft die ihr von der Hinterlegungskasse zugehenden Mitteilungen. Das Erlöschen des Herausgabeanspruchs ist unter kurzer Begründung in den Hinterlegungsakten festzustellen. Dabei ist zu beachten, dass der Anspruch auf Herausgabe von solchen Beträgen, die sich aus dem Erlös von Zins- oder Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise ergeben haben, in dem für die Hauptmasse maßgebenden Zeitpunkt erlischt.

(2) Bei verfallenen Geldhinterlegungen erteilt die Hinterlegungsstelle eine Annahmeanordnung zur Vereinnahmung des Hinterlegungsbetrages bei den Haushaltsmitteln für vermischte Einnahmen.

(3) Verfallene Wertpapiere werden auf Feststellung der Hinterlegungsstelle durch die Hinterlegungskasse veräußert. Allgemeine Annahmeanordnung gilt als erteilt (Nr. 2.6

JVB zu VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO). Verkaufserlös und Wertpapierertrag werden der Hinterlegungsstelle mitgeteilt.

(4) Verfallene Kostbarkeiten werden auf Feststellung der Hinterlegungsstelle durch die Hinterlegungskasse veräußert. Die Art der Verwertung (Versteigerung nach vorheriger Bekanntmachung oder freihändiger Verkauf) bestimmt die Hinterlegungsstelle. Gold- und Silbersachen sowie sonstige Edelmetalle dürfen nicht unter dem Metallwert veräußert werden; nötigenfalls sind sie vor dem Verkauf durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen zu schätzen, die oder der von der Hinterlegungsstelle beauftragt wird. Allgemeine Annahmeanordnung gilt als erteilt (Nr. 2.5 JVB zu VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO). Der Veräußerungserlös wird der Hinterlegungsstelle mitgeteilt.

(5) Sparbücher, die für unbekannte Erben hinterlegt sind, übersendet die Hinterlegungsstelle dem zuständigen Nachlassgericht mit der Anregung, nach § 1964 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verfahren. Dabei sind die in den Hinterlegungsakten enthaltenen Angaben über die Person der Erblasserin oder des Erblassers mitzuteilen.

(6) Wertlose Sachen sowie Urkunden, die nicht unter Abs. 3 oder 5 fallen, sind durch die Hinterlegungsstelle oder in deren Auftrag von der Hinterlegungskasse zu vernichten; vor der Vernichtung sind die Beteiligten zu hören, wenn dies angezeigt ist.

(7) Urkunden, die für den Nachweis und die Geltendmachung von Rechten von Bedeutung sind (beispielsweise Sparbücher oder Hypothekenbriefe), kann die Hinterlegungsstelle, anstatt sie zu vernichten, dem Aussteller (Kreditinstitut, Grundbuchamt) übersenden. Mit der Übersendung ist der Aussteller darauf hinzuweisen, dass die Urkunde bei Gericht hinterlegt war und der Anspruch des Hinterlegers auf Herausgabe erloschen ist. Verweigert der Aussteller die Annahme, ist die Urkunde zu vernichten. Das Grundbuchamt als Aussteller eines Grundpfandbriefes hat den Brief anzunehmen und bei den Grundakten zu verwahren.

§ 17

Verfall zu Gunsten des Landes

Ist die Hinterlegungsmasse dem Land verfallen, werden die Hinterlegungsstellen ermächtigt, die noch offenen Kosten der Hinterlegung zu erlassen, sofern von ihrer Erhebung nicht schon nach den allgemeinen Vorschriften (beispielsweise mangels einer oder eines Zahlungspflichtigen oder wegen Unmöglichkeit der Einbeziehung) abzusehen ist.

V. Akten- und Registerführung

§ 18

Aktenregister

(1) Die Schriftstücke eines Hinterlegungsverfahrens werden zu einer Hinterlegungsakte zusammengefasst, die in der hierfür zur Verfügung gestellten Software eingetragen wird. Die Eintragung erfolgt bei Eingang des Antrags auf Hinterlegung. Bei weiteren Hinterlegungen in derselben Angelegenheit erfolgt keine Neueintragung. Zur Bildung des Aktenzeichens werden die Buchstaben HL verwendet.

(2) Die Verfahren werden in der hierfür zur Verfügung gestellten Software jahrgangsweise geführt.

§ 19

Bezeichnung der Hinterlegungsmasse

- (1) In der zur Verfügung gestellten Software ist die Hinterlegungsmasse einzutragen.
- (2) Jede Masse erhält eine besondere Bezeichnung. Diese bestimmt sich:
1. wenn es sich um Hinterlegung in einer bei Gericht oder einer anderen Behörde anhängigen Angelegenheit handelt, nach der Bezeichnung dieser Sache;
 2. bei der Hinterlegung zur Befreiung einer Schuldnerin oder eines Schuldners von ihrer oder seiner Verbindlichkeit nach dem Namen der Gläubigerin oder des Gläubigers, für die oder den hinterlegt wird;
 3. bei der Hinterlegung aufgrund des § 52 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, des § 272 Abs. 2 und des § 278 Abs. 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565), des § 73 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565), und des § 90 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642), nach dem Namen des Vereins, nach der Firma der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft;
 4. bei der Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten, die zum Mündelvermögen gehören (§§ 1814, 1818 BGB), nach dem Namen der Personen, für welche die Sachen hinterlegt sind;
 5. in den Fällen des § 31 des Hinterlegungsgesetzes nach dem Namen der Stiftung, soweit die Sache nicht nach Nr. 1 eine andere Bezeichnung erhält;
 6. in anderen Fällen nach dem Namen der hinterlegenden Person.

(3) Wird eine anhängige Sache durch die Namen der Parteien eines gerichtlichen Verfahrens bezeichnet, so ist für die Eintragung in das alphabetische Massenverzeichnis oder für die Buchstabenfolge im Aktenregister der Name der oder des Beklagten, der Schuldnerin oder des Schuldners oder der weiteren beteiligten Personen maßgebend. Bei häufig vorkommenden Namen müssen diese so genau bezeichnet sein, dass die Brauchbarkeit des Verzeichnisses gewährleistet ist; gegebenenfalls ist auch der Name der Klägerin oder des Klägers, der Gläubigerin oder des Gläubigers oder der weiteren beteiligten Personen einzutragen.

§ 20

Anwendung der Aktenordnung

(1) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, sind auf die Hinterlegungssachen die Vorschriften der Aktenordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Jahr. Als Jahr der Weglegung gilt bei Hinterlegungen das Jahr, in dem die Hinterlegung beendet wurde oder die Fristen der §§ 27 und 28 des Hinterlegungsgesetzes abgelaufen sind.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 15.12.2015 (5250/1 - Z/C3 - 2015/16142 - Z/C) – JMBl. 2016, S. 77 –

Die Genehmigung zur Verwendung des von Rechtsanwalt Christian Lux in 86356 Neusaß als Kanzleinachfolger von Rechtsanwalt Dr. Benedikt Lux genutzten Gerichtskostenstemplers der Fa. Francotyp-Postalia AG & Co. mit der Maschinen-Nr. 732 078 wurde widerrufen.

Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 19. November 2015 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstr. 7, 80335 München unmittelbar anzuzeigen.

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (318 E - I/3 - 2216/15) – JMBL. 2016, S. 78 –

Die Anwaltskanzlei Barbara Rosenbaum, Schöne Aussicht 57 in 65193 Wiesbaden wurde mit Bescheid vom 22.12.2015 – AZ: 318 E – I/3 - 2266/15 – als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2016.

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 27. November 2015 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

BEITRAGSORDNUNG der Notarkammer Kassel für das Jahr 2016

§ 1

Jedes Mitglied der Notarkammer zahlt einen Jahresbeitrag von
1.680,00 €.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

a) Beitrag zur Notarkammer Kassel 395,00 €

b) Vertrauensschadenversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	295,00 €
c) Beitrag zur Bundesnotarkammer	311,00 €
d) Gruppenanschlussversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	304,00 €
e) Beitrag Notarinstitut	295,00 €
f) Beitrag zum Notarversicherungsfonds	65,00 €
g) Beitrag zur ARGE	15,00 €
	<u>1.680,00 €</u>

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar 2016 fällig.

§ 2

Jede(r) im Vorjahr neu bestellte Notar(in) ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Einmalbetrag von 767,00 € zu zahlen, der dem Notarversicherungsfonds zugeführt wird.

Der Betrag ist fällig.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf Antrag Stundung oder Teilzahlung dieses Betrages zu gewähren, längstens auf die Dauer von 12 Monaten.

Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadenversicherung zu leisten ist.

Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne des § 2 Abs. 4 verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € festsetzen.

Ist die Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitgliedes verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

§ 3

Die während des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember 2016) bestellten oder entlassenen bzw. gelöschten Notare entrichten den Beitrag zur Notarkammer anteilig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Bestellung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amt erlischt (§ 47 BNotO).

Die Beitragspflicht zur Vertrauensschadenversicherung – § 1 b) – gilt nur für diejenigen Notare, die am 1. April 2016 der Notarkammer angehören.

Zur Zahlung des Beitrages zur Bundesnotarkammer – § 1 c) – und zur Gruppenanschlussversicherung – § 1 d) – sind nur diejenigen Notare verpflichtet, die am 1. Januar 2016 der Notarkammer angehören.

Die Beitragspflicht zum Notarinstitut, zum Notarversicherungsfonds und zur ARGE – § 1 e) - g) – gilt für jedes Mitglied der Notarkammer unabhängig von dem Beststellungs- bzw. Lösungszeitpunkt.

§ 4

Geht der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, wird ein Zuschlag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 73 BNotO eingezogen.

Notarkammer Kassel
Nottelmann
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2016 wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 18.12.2015

Nottelmann
Präsident

Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2016.

BEITRAGSORDNUNG

I. Laufender Beitrag

1. Der von jedem Kammermitglied für das Geschäftsjahr 2016 zu zahlende Beitrag zur Deckung des Haushalts wird auf € 1.800,-- festgelegt. Er ist bis zum 30. April 2016 zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Zuschlag von 5% erhoben. Auf Antrag kann der Schatzmeister Ratenzahlung bewilligen.
2. Während des Geschäftsjahres bestellte oder ausgeschiedene Kammermitglieder entrichten den Beitrag zeitanteilig ab dem Ersten des Monats der Bestellung bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Amt erlischt.

3. Wenn ein Kammermitglied bis 30. April 2016 dem Vorstand schriftlich nachweist, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes im Jahre 2014 unter € 30.000,-- lag, kann der Schatzmeister den der Notarkammer für eigene Zwecke zufließenden Beitragsanteil ganz oder teilweise stunden, nicht aber erlassen, wenn er die sofortige Zahlung dieses Beitragsanteils für nicht zumutbar hält.

II. Beitrag-Notarversicherungsfonds

Die nach dem 01.07.2003 neu bestellten Kammermitglieder haben einen einmaligen Beitrag zum Notarsicherungsfonds in Höhe von € 767,-- an die Notarkammer zu leisten. Der Beitrag kann auf Antrag in drei Jahresraten gezahlt werden.

III. Sonderbeitrag-Schadensverursachung

1. Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadensversicherung zu leisten ist.
2. Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadensfalles im Sinne der Ziffer 1. verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, eine Ausgleichspauschale von € 3.000,-- festsetzen.
3. Ist eine Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitglieds verursacht kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag von € 3.000,-- für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.
4. Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht berührt.

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2016, beschlossen durch die Kammerversammlung am 11. November 2015, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 05.01.2016

Michal Böttcher
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Siegfried Janzen.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden Richter

am Landgericht : Richter am Landgericht Dr. Jörg Ziethen in Darmstadt;

zur Richterin

am Landgericht : Richterinnen auf Probe Dr. Christine Schröder in Frankfurt am Main und Dr. Kathrin Brunozzi – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter

am Landgericht : Richter auf Probe Dr. Christian Gerhard Schmidt in Marburg – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Entlassung auf Verlangen:

Richterin auf Probe Laura Oprée in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

Zum Oberstaatsanwalt

als Abteilungsleiter bei einer

Staatsanwaltschaft : Staatsanwalt Dr. Götz Wied in Kassel – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Staatsanwältin

: Richterin auf Probe Anna Schlosser in Wiesbaden – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter
am Amtsgericht : Richter auf Probe Uwe Albert Phillip Helmut Herrmann in
Limburg a.d. Lahn – unter Berufung in das Richterverhältnis
auf Lebenszeit –.

Direktor des Amtsgerichts Idstein Mathias Gäfgen wurde an das Amtsgerichts Bad
Schwalbach versetzt und das Amt des Direktors des Amtsgericht Bad Schwalbach
übertragen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Direktor des Amtsgerichts Dietrich Walter Frank in Alsfeld und Richter am Amtsge-
richt – als weiterer aufsichtführender Richter – Willi Dietz in Frankfurt am Main.

Anwaltsgerichte

Ernannt wurde:

Rechtsanwältin Marion Bachmann-Borsalino – unter Berufung in ein ehrenamtliches
Richterverhältnis – für die Zeit vom 15. Januar 2016 bis 14. Januar 2021 zur ehren-
amtlichen Richterinnen bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin wurde bestellt:

Rechtsanwältin Kerstin Martin mit dem Amtssitz in Hammersbach.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Werner Sauerwein, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 7.12.2015,
Notarin Angelika Dillmann-Mai, Limburg a. d. Lahn, mit Ablauf des 31.12.2015,
Notar Dr. Helmut Trautmann, Reichelsheim, mit Ablauf des 31.12.2015.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Nachrichtlich wird mitgeteilt:

Die **Funktion der besonderen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für den richterlichen Dienst in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit** ist in Kürze neu zu besetzen (§15 Abs. 1 S. 4, Abs. 6 HGIG).

Nach § 15 Absatz 2 HGIG kann zur Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nur eine Frau bestellt werden. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.

Die Funktion der Frauenbeauftragten ist grundsätzlich teilbar. Eine Interessenkollision mit sonstigen dienstlichen Aufgaben ist auszuschließen.

Nach den Mindestanforderungen an die Qualifikation der Frauenbeauftragten muss die Bewerberin die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzen und in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 15 Abs. 2 S. 5 HGIG).

Für die Entlastung der Frauenbeauftragten von den übrigen dienstlichen Aufgaben gelten § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 HGIG.

Bewerbungen sind binnen **zwei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Wiesbaden (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

5. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter am Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 bis Nr. 5 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 5 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Palandt: **Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen**

bearbeitet von: Bassenge, Brudermüller, Ellenberger, Götz, Grüneberg, Sprau, Thorn, Weidenkaff und Weidlich

75., neubearbeitete Auflage 2016, XXXIV, 3214 Seiten, Leinen;
EUR 109,00 inkl. Fest-schrift als Geschenk

Verlag C.H. Beck

ISBN: 978-3-406-68000-7

Der Palandt feiert Jubiläum!

Anlässlich der 75. Auflage erscheint er mit einer Festschrift als Zugabe. Darin erfährt man Vieles, was man sich zwar vorher nie gefragt haben dürfte, was aber dennoch interessant bis erheiternd zu lesen ist.

Etwa, dass es den Schriftsetzern im Laufe der Zeit nicht anders ging wie vielen Studierenden bei ihren Hausarbeiten; um die Vorgaben einzuhalten (beim Palandt ist das die Einbändigkeit), wurden die Schrift und der Seitenrand verkleinert. Aber der Palandt wuchs auch kontinuierlich in seinen Außenmaßen und bekam immer dünneres Papier.

Man erfährt auch, warum „der Palandt“ Palandt heißt und dass Otto Palandt für sein Einspringen als Herausgeber ein Honorar von „zwei Teppiche(n) als Anerkennung“ erhielt. Andere Abhandlungen gleichen Liebeserklärungen, wieder andere handeln juristische Aspekte wie den Kommentierungsverlauf bei den Grundpfandrechten ab. Zu drei erbrechtlichen Konstellationen liefert die Festschrift zudem eine extended version der Kommentierung. Aus Platzgründen konnten diese zusätzlichen Ausführungen nicht in den Palandt aufgenommen werden; auf der Spielwiese der Festschrift hingegen haben sie ihren Platz gefunden, was den Kommentator sowie voraussichtlich auch die erbrechtlich interessierte Leserschaft beglückt. Mit der Malteserhündin Babsi habe ich persönlich sogar noch eine „alte Bekannte“ wiedergetroffen – eingekleidet in die amüsante Abhandlung „Sitzungstag im Familiengericht“.

Interessant ist zudem, dass die Autoren über ein Wörterbuch Deutsch/ Palandtsprech verfügen, damit sie einheitlich die gleichen Abkürzungen verwenden. Damit ist der Palandt voll auf der Höhe der Zeit, da der „Stummelsprech“ des Palandt mit den geläufigen Abkürzungen beim Simsen durchaus mithalten kann. Wem diese Erkenntnisse noch nicht ausreichen, der kann sich alle (!) bisherigen Vorworte der einzelnen Auflagen durchlesen und damit eine Zeitreise durch die letzten 75 Jahre juristische Zeitgeschichte unternehmen.

Der Kommentar selbst ist in bewährtem Umfang und Aufbau unverändert geblieben. Eingearbeitet worden sind insbesondere das Gesetz zur Mietrechtsnovellierung mit Änderungen des Maklerrechts, das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkre-

ditrichtlinie sowie das Gesetz zur Umsetzung der EU-ErbrechtsVO mit Änderungen im Erbscheinverfahren. Die EU-ErbrechtsVO ist auf alle Erbfälle anwendbar, die seit dem 17.08.2015 eingetreten sind, weshalb die Kommentierung des Internationalen Privatrechts auch gerade in diesem Bereich weiter ausgebaut wurde.

Selbstverständlich wurde auch in der Jubiläumsausgabe – wie in den vergangenen 74 Jahren – die seit der Voraufgabe ergangene höchst-, ober- und, soweit von Bedeutung, auch die instanzgerichtliche Rechtsprechung sowie in beschränktem Umfang auch die sog. Literatur eingearbeitet.

Dr. Bassenge, der seit 41 Jahren den sachenrechtlichen Part des Palandt betreut, beendet mit dieser Auflage aus Altersgründen seine Mitarbeit an dem Kommentar. Sein Part wird ab der kommenden Auflage von den Notaren Herrler und Dr. Wicke fortgeführt werden.

Auch diese Auflage bietet neben höchster Aktualität wieder die bewährte breite Fächerung und gute Qualität. Als traditionelles einbändiges Standardwerk hat der Palandt auch in diesem Jahr wieder seinen Platz verteidigt und kann – auch unabhängig von der zugehörigen Festschrift – uneingeschränkt empfohlen werden.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2015

Tina Zörb
Ministerialrätin

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2016** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.